

Vorlage

an die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee

Bebauungsplan Lappwaldsee

- Abwägungsbeschluss (Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange)

Die Aufstellung des B-Plans „Lappwaldsee“ ist im Dezember 2019 von der Verbandsversammlung beschlossen worden.

Für die Uferbereiche des Lappwaldsees wurde gemeinsam der Grundsatz entwickelt, ausreichend dimensionierte Grünflächen mit wohnungsnahen Bezug für Erholung, Sport und Freizeitaktivitäten gem. § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB im unmittelbaren Umfeld der Seeflächen festzulegen. Die Grünflächen sollen dabei verschiedene Flächenentwicklungen zulassen. Zu nennen sind hier Erholungs- Park-, Wege-, Wald- oder landwirtschaftliche Flächen. Dies entspricht im Wesentlichen den Grundsatzüberlegungen der Aussagen der Raumordnung, die für die Seebereiche sowohl Naherholung- Freizeit- und Tourismusfestlegungen mit Natur – und Landschaftsschutzfestlegungen kombiniert. In einem ersten Planungsschritt reicht dazu vorerst die Festlegung einer „Öffentlichen Grünfläche“ aus. Auf konkrete, bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristische Infrastruktur (Hotel, Ferienhäuser, Camping usw.), wurde aufgrund des noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens (Herstellung eines Gewässers) sowie der noch zu erarbeitenden Abschlussbetriebsplanungen und dem nur schwer abschätzbaren Zeithorizont für eine Umnutzung derzeit verzichtet.

Nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.10.2021 hat die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.2021 bis 11.03.2021 stattgefunden. Die Planungsbeiträge sowie deren Abwägung befinden sich in der Anlage.

Eine Beschlussfassung als Satzung und die abschließende Bekanntmachung des B-Plans sind allerdings nur dann möglich, wenn die Festsetzungen den bergrechtlichen Ausweisungen (Bergrecht) nicht widersprechen. Dies ist zurzeit noch nicht der Fall.

Für die Begründung der Vorkaufsrechte nach § 24 Abs. 1 S. 2 BauGB ist aber ein abschließend bekannt gemachter Plan nicht erforderlich. Insofern können Satzungsbeschluss und Schlussbekanntmachung ohne diesbezügliche Rechtsfolgen entsprechend zurückgestellt werden.

Mit dem Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Auslegung und der TÖB-Beteiligung soll zum einen der noch zu erfolgende Satzungsbeschluss vorbereitet werden und zum anderen dokumentiert werden, dass eine Umsetzung der Planung zu gegebener Zeit erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Abwägung der Stellungnahmen zum B-Plan „Lappwaldsee“ und der Einarbeitung in die Plandarstellungen sowie der Begründung wird zugestimmt.

Gez. Henning Konrad O t t o

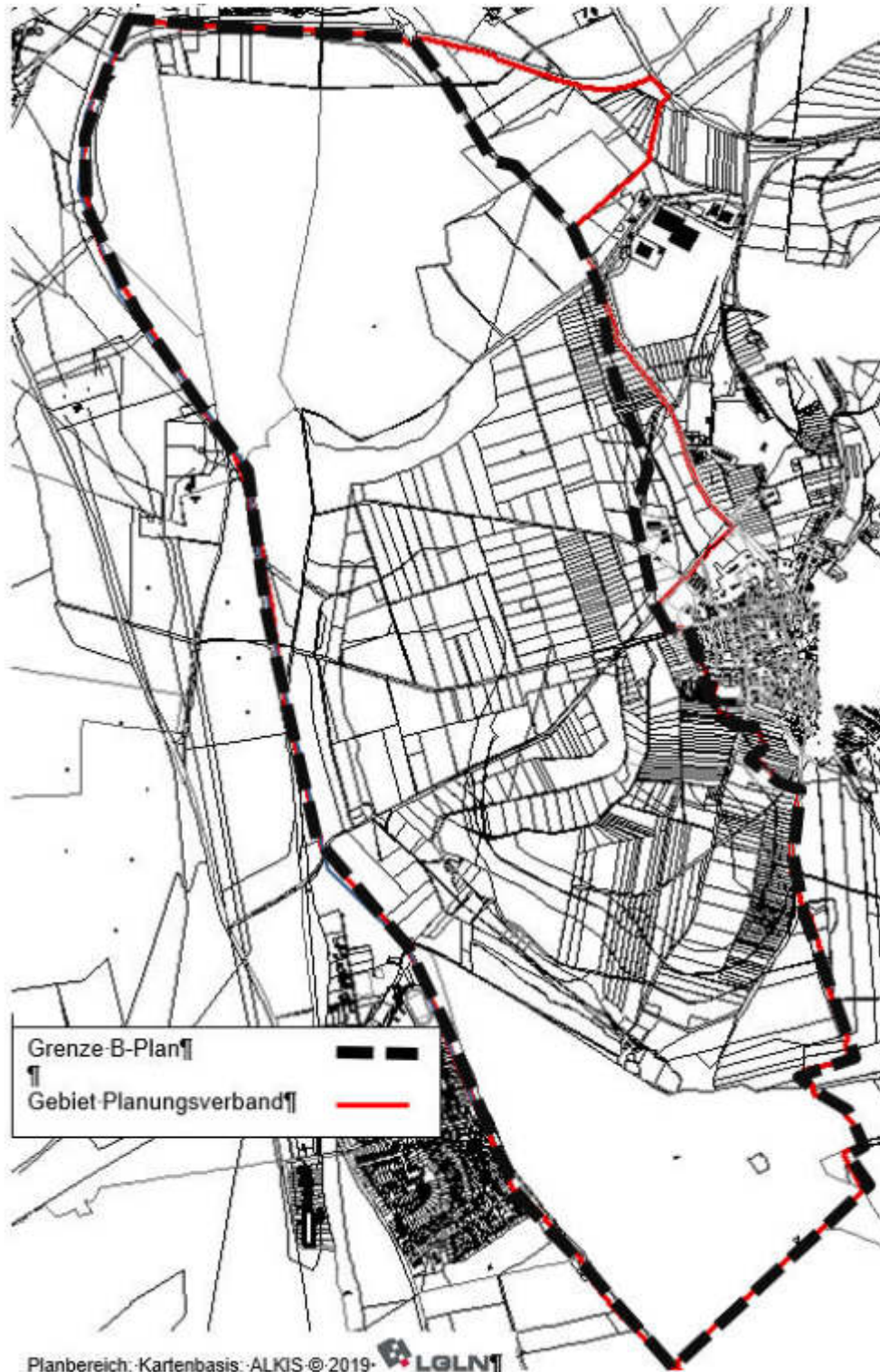
Verbandsgeschäftsführer

Anlagen

Stellungnahmen TÖB Beteiligung, Planzeichnung, Begründung



Begründung zum Bebauungsplan „Lappwaldsee“



Inhaltsverzeichnis

1. Bebauungsplan „Lappwaldsee“	3
1.1 Planungserfordernis, Ziele und Zwecke der Planung	3
1.2 Lage, Struktur und Historie des Plangebietes	5
1.3 Stand der übergeordneten Fachplanungen	7
1.3.1 Raumordnerische Festlegungen	7
1.3.2 Flächennutzungsplanung VG Obere Aller- Teilbereich Harbke und der Stadt Helmstedt	8
1.3.3 Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren	9
1.3.4 Landschaftsrahmenpläne	10
1.3.5 Masterplan Lappwaldsee	10
1.3.6 Bebauungsplan PVL 02 “Photovoltaikanlage Hochkippe“	11
2. Festlegungen des Bebauungsplanes	12
2.1 Vorbemerkung	12
2.2 Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB	12
2.3 Wasserfläche gem. § 9 (1) Nr. 16a BauGB	13
2.4 Bauverbotszone an der Bundesstraße 245 a	13
2.5 Freileitung 380 KV und Schutzstreifen	13
2.6 Naturmonument Grünes Band	14
2.7 Hinweise weiterer Fachplanungen	14
2.8 Flächenbilanz	16
3. Umweltbericht	17
3.1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans	17
3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose	18
3.2.1.1 Schutzgut Boden	18
3.2.1.2 Schutzgut Klima / Luft	18
3.2.1.3 Schutzgut Wasser	19
3.2.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen	19
3.2.1.5 Schutzgut Mensch	19
3.2.1.6 Schutzgut Landschaft	20
3.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
3.2.1.8 Wechselwirkungen	20
3.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation	21
3.2.3 Andere Planungsmöglichkeiten	21
3.3 Zusatzangaben	22
3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	22
3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	22
3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22

1. Bebauungsplan „Lappwaldsee“

1.1 Planungserfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Der Strukturwandel mit der Einstellung des Braunkohletagebaus und der Flutung der Gruben überlassen der Region Helmstedt - Harbke – Schöningen mehrere neu entstehende Gewässer. Diese Gewässer bieten vielfältige weitere Entwicklungsperspektiven.

Die Region gewinnt damit völlig andere Außenbereiche, die vorher der Allgemeinheit nicht zugänglich waren. Sie sollen zukünftig als Wasser-, Grün- und Erholungsflächen durch die Bürger und Besucher genutzt werden können. Anders als vor Beginn des Braunkohleabbaus ergeben sich durch die hier entstehenden Wasserflächen, die in ihrer Größe überregional von Bedeutung sein können, neue Chancen für die Städte und Gemeinden und ihre langfristige wirtschaftliche Entwicklung. Damit kann ein Beitrag geleistet werden die negativen Folgen und Auswirkungen des Bergbaus auf den Landschaftsraum insgesamt abzumildern.



Um dieses Ziel zu erreichen haben die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Harbke 2018 einen grenzübergreifenden Planungsverband gegründet. Mit Vertretern aus beiden Kommunen als zentraler Ansprechpartner für Behörden und Träger öffentlicher Belange sollen mit verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungspläne) die Ziele vorhabenbezogen umgesetzt werden.

Das Verbandsgebiet umfasst grob das Gebiet im Norden begrenzt durch die B1, östlich durch die nach Harbke führende B245a, im Süden und Südwesten durch die Einbeziehung des ehemaligen Tagebau Wulfersdorf und im Westen durch die Landschaftsbereiche ab Ende des Büddenstedter Weges in Helmstedt bis zum Ortsteil Büddenstedt.

Hauptaufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit aus den künftigen Seen der Tagebaufolgelandschaft ein Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen entwickelt werden kann. Dabei stützt sich der Verband auf den fortzuschreibenden „Masterplan Helmstedt-Harbke See“ aus dem Jahr 2008.

Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er kann außerdem konzeptionelle Planungen zur Ergänzung der Bauleitplanung aufstellen.

Ziel der vorliegenden ersten Bebauungsplanung „Lappwaldsee“ ist die langfristige Sicherung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees. Nur auf der Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung sind Kommunen in der Lage, die bauliche Entwicklung ihres Zuständigkeitsbereiches im Sinne einer ausgewogenen, allgemeinverträglichen Zielsetzung zu steuern. In diesem Fall steht die Gewährleistung der Verfügungsmöglichkeit über die Nutzung der genannten Flächen für die Allgemeinheit im Vordergrund.

Um die Einzigartigkeit und das Potential der entstehenden „Seeregion“ für die Allgemeinheit und die Region zu verdeutlichen sind im Folgenden ein paar wesentlichen Fakten noch einmal zusammengefasst:

Der Lappwaldsee wird voraussichtlich im Jahr 2032 nach Entlassung aus der Bergaufsicht und Erreichen der Badewasserqualität vollständig nutzbar sein. Nach der vollständigen Flutung wird er eine Uferlänge von rund 11 Kilometern haben. Mit einer prognostizierten Fläche von 419 Hektar wird er fast so groß sein wie der Arendsee im Norden Sachsen-Anhalts. Bezogen auf die Wassermenge wird der Lappwaldsee alle anderen Seen in Niedersachsen und selbst das Fassungsvermögen der Rappbodetalsperre im Harz weit übertreffen. Ziel ist, den Bereich der ehemaligen Braunkohletagebaue Helmstedt und Wulfersdorf als touristisch reizvolles Bade- und Freizeitgewässer anzulegen. So soll mit dem Lappwaldsee das Potenzial der länderübergreifenden Region an naturnahen Erholungsgebieten und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten um neue Facetten und Angebote bereichert werden.

Mit dem Masterplan Helmstedt-Harbke See aus dem Jahr 2008 liegt ein ganzheitliches, länderübergreifendes und zukunftsfähiges Nutzungskonzept für die Bergbaufolgelandschaft vor.

Aufgabe des Planungsverbandes Lappwaldsee ist, die im Masterplan dargelegten Nachnutzungsoptionen für den ehemaligen länderübergreifenden Tagebaubereich fortzuschreiben und ggf. auch umzusetzen. Der Masterplan sieht am Lappwaldsee Strandbereiche für den Badebetrieb, Anlegeplätze für Segel- und Motorboote vor, aber auch Surfen, Wasserski und Regattasport könnten zu den weiteren freizeitlichen Aktivitäten am See zählen. Touristische Anlagen am Wasser, Seepromenaden, Freizeitwohnen auf Campingplätzen sowie in Ferienhaus- und Wochenendhäusern sollten möglichst auch nahe am See gelegen möglich sein. Durch ein Rad- und Wanderwegenetz soll der See länderübergreifend verbunden und erkundbar sein.

Laut dem aktuellen gemeinsamen Tourismuskonzept der Landkreise Börde und Helmstedt und der Gemeinde Cremlingen ist der Lappwaldsee das Angebot, das die natürliche und infrastrukturelle Attraktivität im Kooperationsgebiet zukünftig am stärksten positiv beeinflussen kann. Nicht zuletzt wegen seiner zentralen Lage in Deutschland und Europa, der hervorragenden Anbindung an die BAB 2 und das Bahnnetz sowie mehrere Fernradwanderwege und Bundesstraßen dürfte der See unter den deutschen Bergbaufolgeseen eine besondere Stellung einnehmen.

Die Entwicklung des Lappwaldsees verfolgt das Ziel, den Naturschutz mit sanftem Tourismus und Naherholungsangeboten zu verbinden und dadurch den nötigen Strukturwandel im ehemaligen innerdeutschen Grenzgebiet sowie insbesondere im ehemaligen Helmstedter/Harbker Revier nachhaltig zu befördern. Dabei soll Deutschlands einzigartiger Natur- und Kulturraum so bekannt werden, dass Gäste aus nah und fern vermehrt in die Region kommen. Als einziger ehemaliger Tagebergbau, der von den beiden ehemaligen deutschen Staaten gemeinsam ausgebeutet wurde, bietet der See bereits für sich genommen ganz besondere Aspekte für eine historische und ökologische Auseinandersetzung. Er bietet viel Potential für Aktiv- und Erholungsaufenthalte. Mit der Ausweisung des ehemaligen „Eisernen Vorhangs“ als „Grünes Band“ durch das Land Sachsen-Anhalt gewinnen die Lage des Sees und die Planungen für eine zukünftige touristische Nutzung zusätzlich an Bedeutung.

Schon heute ist der Lappwaldsee zu einem Drittel mit Wasser gefüllt und ist ein beliebtes Ausflugsziel für Spaziergänger und Radfahrer, auch wenn es neben Informationstafeln und einer

Grillhütte kaum Infrastruktur gibt. Mit jährlichen Erlebnistagen am See, sogenannten FLÖZerfesten, möchte der Planungsverband Lappwaldsee die Entwicklung des Lappwaldsees an einem festen Datum Ende Mai an wechselnden Standorten rund um den Lappwaldsee darüber hinaus in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken.

1.2 Lage, Struktur und Historie des Plangebietes

Die ehemalige Universitäts- und Hansestadt Helmstedt befindet sich am östlichen Rand Niedersachsens, im Großraum Braunschweig, unmittelbar an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Die Kreisstadt liegt im Einzugsbereich der Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg (beide Niedersachsen) und Magdeburg (Sachsen-Anhalt) und ist als Mittelzentrum festgelegt. Seit der Gemeindereform im Jahre 1974 gehören die ehemaligen Gemeinden Emmerstedt und Barmke zur Stadt Helmstedt. Durch die Fusion mit der Einheitsgemeinde Büddenstedt am 01.07.2017 kamen zusätzlich die Ortsteile Büddenstedt und Offleben hinzu.

Durch das erweiterte Stadtgebiet führt die Bundesautobahn (BAB) A 2 (Hannover – Berlin) mit 4 Anschlussstellen und die Bundesstraßen B 1 (Braunschweig – Magdeburg), B 244 (Wolfsburg – Wernigerode) und B 245 (Helmstedt – Halberstadt). Die weitere Einbindung erfolgt über das klassifizierte Straßennetz der Landes- und Kreisstraßen.

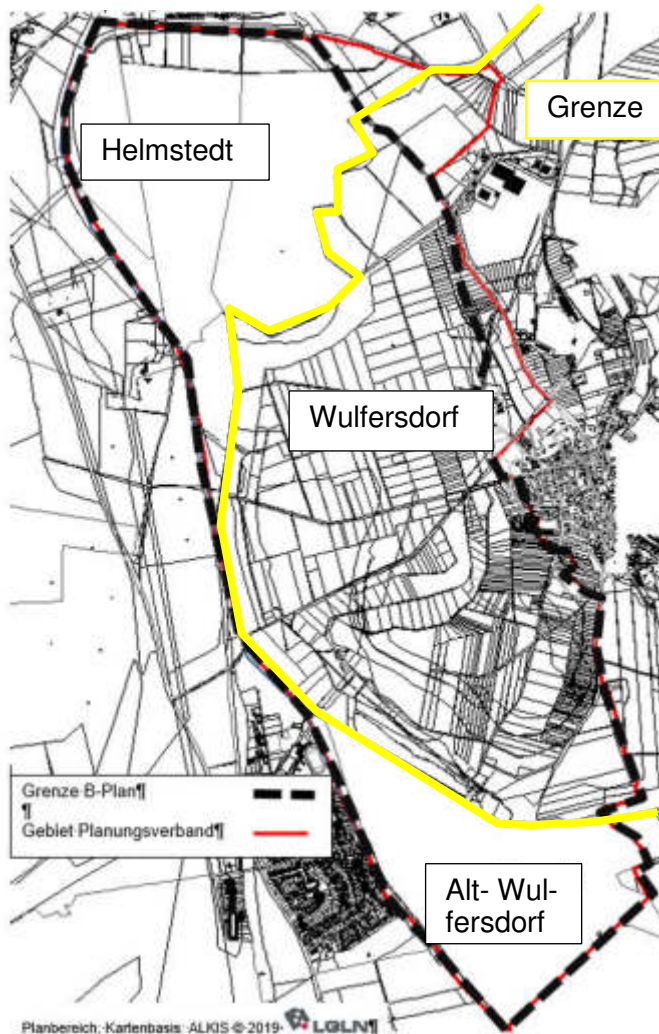
Die Stadt Helmstedt ist an das überregionale und regionale Schienennetz der Deutschen Bahn AG angeschlossen. Die elektrifizierten Bahntrassen Hannover/ Berlin bzw. Hannover/ Halle/ Leipzig verlaufen in ost-westlicher Richtung, wobei die Stadt über einen IC-Haltepunkt verfügt. Die Flughäfen Hannover (ca. 100 km), Braunschweig-Wolfsburg (ca. 40 km) und Magdeburg (ca. 50 km) sind durch das klassifizierte Straßennetz bzw. durch das Schienennetz der Deutschen Bahn AG sehr gut zu erreichen.

Die Gemeinde Harbke, als Teil der Verbandsgemeinde Obere Aller mit Sitz in Eilsleben, liegt unmittelbar an der Landesgrenze zu Niedersachsen. Sie ist im Ost-Lappwald gelegen und ca. 6 Kilometer südlich über die B 245 a mit der niedersächsischen Kreisstadt Helmstedt verbunden. Die Stadt Oschersleben liegt etwa 20 km südöstlich.

Die Abbauflächen des Braunkohlentagebaus Helmstedt grenzen unmittelbar an die Trasse der Südumgehung (B1) im Süden der Kernstadt an und gehen in südlicher Richtung in die Abbauflächen des Tagebaues Wulfersdorf (Sachsen-Anhalt) über. In diesem gemeinsamen Restloch entsteht zurzeit der Lappwaldsee, der Ende voraussichtlich 2032 vollständig geflutet sein wird.

Östlich der Ortschaft Büddenstedt befinden sich weitere Restlöcher des Tagebaus Alt Wulfersdorf. Hier entstehen im Zusammenhang mit dem Grundwasseranstieg des Lappwaldsees ebenfalls zwei weitere kleinere Gewässer

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 1.014,6 ha und umfasst den Bereich von drei ehemaligen Braunkohleabbaustätten.



Der professionelle Braunkohleabbau im „Helmstedter Revier“ begann durch die Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG (BKB) mit der Aufschließung des Tagebaus „Trendelbusch“ 1874, dem weitere folgten.

Nach dem zweiten Weltkrieg ergab sich für die BKB aufgrund der Lage an der deutsch-deutschen Grenze eine schwierige Situation, denn das Kraftwerk Harbke, in dem zuvor die abgebaute Kohle verstromt wurde, lag nun auf dem Staatsgebiet der DDR. Infolgedessen erfolgte der Bau des Kraftwerks Offleben, dessen erster Block 1954 in Betrieb genommen wurde. Im Zuge der deutsch-deutschen Entspannungspolitik in den 1970er Jahren wurde zwischen den beiden deutschen Staaten der gemeinsame Abbau der im Grenzverlauf liegenden Kohleflöze vereinbart und daraufhin der Tagebau Helmstedt 1973 erschlossen. Diese Lage des Grenzverlaufes, mitten durch einen aktiven Tagebau, war für den Verlauf der deutsch-deutschen Grenze einmalig.

Im Jahr 1989 wurde der Tagebau im Bereich Harbke eingestellt, 2002 legte dann die BKB das Braunkohle-Kraftwerk Offleben still. Gleichzeitig fand die Auskoh-

lung des Tagebaus Helmstedt und des Tagebaus Helmstedts statt. Seit 2004 steigt stetig das Wasser in den stillgelegten Tagebaurestlöchern. Nach den aktuellen Prognosen wird davon ausgegangen, dass die Gewässer im Bereich des B-Planes voraussichtlich im Jahre 2032 (Lappwaldsee) bzw. 2050 (Alt Wulfersdorf) ihren Endwasserstand erreichen.

Hinweis des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 24.09.2021 zum Sachstand der Verfahren:

Altbergbau

Im westlichen Bereich der Ortslage Harbke befindet sich die Braunkohletiefbaugrube „August Ferdinand II“ bei Harbke (s. Anlage Altbergbau). Die Grube liegt unmittelbar westlich der Ortslage Harbke und ca. 300 m westlich der Bundesstraße B 245. Der größte Teil der ehemaligen Grube wurde durch den Tagebau Wulfersdorf überbaggert. Das verbliebene Grubenfeld erstreckt sich entlang der östlichen Tagebauoberkante. Der Abbau der Braunkohle erfolgte hier von 1889 bis 1912. Ab 1973 erfolgte die Überbaggerung des Tiefbaus durch den Tagebau Wulfersdorf. Die Abgrenzung der nicht vom Tagebaufortschritt erfassten Strecken und Schächte der ehemaligen Grube „August Ferdinand II“ erfolgte innerhalb des Abschlussrisswerks des Tagebaus Wulfersdorf (LMBV).

Über den Zustand der noch verbliebenen Strecken der ehemaligen Grube im Böschungsbereich des Tagebaus Wulfersdorf ist im Dezernat 14 keine Kenntnis vorhanden. Sofern offene Strecken oder Resthohlräume des Abbaus vorhanden sind, ist mit Tagesbrüchen in Bereichen mit geringer Deckgebirgsmächtigkeit im Bereich der Böschung zu rechnen. Die vorliegende Teil-Bergschatenkundliche Analyse von 1984 stellt fest, dass bei der für die ehemalige Grube üblichen Überdeckung von 30 - 70 m keine Gefahr durch Tagesbrüche gegeben war, da sich diese im Gebirge

totlaufen würden. Es kann von daher angenommen werden, dass für alle Bereiche der ehemaligen Grube außerhalb der Böschung des Tagebaus Wulfersdorf die Gefahr von Tagesbrüchen als sehr gering einzuschätzen ist.

1.3 Stand der übergeordneten Fachplanungen

1.3.1 Raumordnerische Festlegungen

Helmstedt ist gemäß dem Landesraumordnungsprogramm von 2017 ein Mittelzentrum und so auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Regionalverband Braunschweig für den Großraum Braunschweig 2008 ausgewiesen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm weist den nördlichen Bereich des Änderungsbereiches (Gemarkung Helmstedt) als Standort mit den besonderen Entwicklungszielen Erholung und Tourismus (Ziele der Raumordnung) aus. Der Bereich des ehemaligen Tagebaus Wulfersdorf ist als Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (RROP III 2.4 (6)) (Ziel der Raumordnung) und als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ (RRRO III 1.4) (Grundsatz der Raumordnung) ausgewiesen. Zurzeit wird das RROP neu aufgestellt.

Im Bereich Büddenstedt (Teilbereich des Tagebaus Alt Wulfersdorf) sind neben den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie bedeutsamer Wanderweg (Kolonnenweg) auch ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Wald festgelegt.

Für eine Teilfläche des Vorranggebietes „Natur und Landschaft“ erfolgt aktuell aufgrund der Böschungssanierung im Bereich des Tagebaues „Alt-Wulfersdorf“ eine Waldumwandlung, für die im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens eine Freigabe erteilt wurde. Gleiches dürfte für den südlich angrenzenden Waldbestand ebenfalls ggf. notwendig werden (Sanierung der Böschung).

Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP 3.0 für den Großraum Braunschweig wurde daher in diesem Zusammenhang darum gebeten die künftigen Gewässer östlich von Büddenstedt (Bergbau Alt Wulfersdorf) in die Kartendarstellung zu übernehmen. Entweder als „weiße“ Freifläche oder als Gewässer. Der Endwasserstand dieser Bereiche soll nach derzeitigen Stand 2050 beendet sein, da hier nur der Grundwasseranstieg zu einer Flutung beiträgt.

Für den sachsen-anhaltischen Bereich des künftigen Sees gilt noch der Teilentwicklungsplan (TEP) Harbke aus dem Jahre 1994, der auch als Entwicklungsbasis für den ebenfalls in Überarbeitung befindlichen Entwurf des Regionalplanes genannt wird. Er enthält Festlegungen, die den Erholungsraumgedanken auch hier bereits formulieren und im Plan in folgender Form explizit dargestellt werden:

- „Gestaltung von Flachzonen, die später bei aufgehenden Grundwasser als Freizeitgelände genutzt werden können.
- Forstliche Rekultivierung, insbesondere auf Bermen und Böschungen, für die über dem Endwasserspiegel liegenden Tagebaurestflächen unter Einschaltung eines im Umfang eingeschränkten Wegenetzes.
- Reservierung von Teilflächen, dem Tagebaugelände angepaßte biotopische Schutzareale in den südlichen und südwestlichen Endböschungen des Kippensystemes.“

Im Entwurf der Neuaufstellung wird mit der Beschreibung der Entwicklungspotentiale der Gemeinde Harbke generell die Zielsetzung des Planungsverbandes eingeräumt. Allerdings unter der Einschränkung, dass die Prüfung einer touristischen Schwerpunktsetzung auf das Ende des Bergbaus verlagert werden soll. Diese Argumentation kann aus der Sicht des Planungsverbandes nicht nachvollzogen werden, da die Abschlusspläne der Bergbauträger für eine Nachnutzung bereits im Jahr 2022 abgegeben werden sollen. Hier werden bereits in diesen Verfahren entsprechenden Weichenstellungen für eine Nachnutzung vorgenommen, die eine Vorgabe der Nutzungsmöglichkeiten durch die Regionalplanung zwingend erforderlich machen.

Zudem handelt es sich hier um ein grenzübergreifendes Projekt, bei dem auf niedersächsischer Seite diese Fokussierung bereits in der rechtsgültigen Regionalplanung mit einem Schwerpunkt auf touristische Entwicklungsfestlegungen verankert wurde.

Aus den o.g. dargelegten Gründen haben Planungsverband, Kommune und Verbandsgemeinde daher im Rahmen der Stellungnahme um die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung für diesen Bereich gebeten. Die weitere geplante Festlegung eines Vorranggebietes für Landwirtschaft im Planungsbereich des Verbandes kann dagegen in die Planungszielsetzungen des Verbandes einbezogen werden.

Die geplante Festlegung im Bereich der Hochkippe als Bereich für Aufforstung ist generell nachvollziehbar. Die Gemeinde und der Planungsverband favorisieren hier allerdings für einen Teilbereich die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Versorgung der Region mit nachhaltiger Energie. Die Aufstellung und Durchführung eines entsprechenden Bebauungsplanverfahrens befinden sich in der Vorbereitung. Erlangt das Photovoltaikverfahren Rechtskraft vor diesem B-Planverfahren, wird die entsprechende Fläche aus diesem Verfahren genommen (siehe Kapitel 5.1.6).

In beiden Regionalplänen sind darüber hinaus mehrere überregionale Stromversorgungsleitungen dargestellt, die auf die ehemaligen Kraftwerkstandorte ausgerichtet waren. Heute übernehmen sie bereits wichtige Versorgungsfunktionen für die Region. Derzeit wird, auch im Zusammenhang mit der Energiewende, eine weitere Freileitung von Wolmirstedt-Helmstedt-Wahle in diesem Raum geplant.

Die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme und ihre Fortschreibungen stehen generell den geplanten Zielsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen.

1.3.2 Flächennutzungsplanung VG Obere Aller- Teilbereich Harbke und der Stadt Helmstedt

Gem. § 2 (2) BauGB sind die Flächennutzungsplanungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dies gilt im vorliegenden Fall, in dem ein grenzübergreifendes Gewässer Gegenstand der Planung ist, im Besonderen.

Dem Abstimmungsgebot nach § 2 (2) BauGB sind die zukünftigen damaligen Seeanrainer-Gemeinden bereits durch die gemeinsame Beauftragung des Masterplanes Helmstedt-Harbke-See aus dem Jahr 2008 nachgekommen.

Konkret erfolgte in den Jahren 2018/2019 eine Abstimmung im Rahmen der Flächennutzungsplanungen der Verbandsgemeinde Obere Aller und der Stadt Helmstedt. Hier wurde im Bereich des Lappwaldsees insbesondere der gemeinsame Grundsatz verfolgt, ausreichend dimensionierte Grünflächen mit wohnungsnahem Bezug für Erholung, Sport und Freizeitaktivitäten gem. § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB in unmittelbarem Umfeld der Seeflächen auszuweisen. Ziel der Darstellung ist die Gewährleistung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees.

Die im Bereich des Geltungsbereiches dieses B-Planes festgelegten Grünflächen im Flächennutzungsplan sollen dabei verschiedene Flächenentwicklung zulassen. Zu nennen sind hier Wald-, Park-, Erholungs- oder landwirtschaftliche Flächen.

Auf weitere konkrete, bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristische Infrastruktur (Hotel, Ferienhäuser, Camping usw.), wurde aufgrund der noch vorzunehmenden Rekultivierungsmaßnahmen und dem nur schwer abschätzbaren Zeithorizont für eine entsprechende Umnutzung auf der Ebene des Bebauungsplanes derzeit noch verzichtet. Entsprechende Festlegungen sollen in Änderungsverfahren nutzungsorientiert zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden (siehe auch 1.5.6).

Die Verbandsgemeinde Obere Aller hat 2019 den Gesamtplan für ihr Gebiet beschlossen. Rechtskraft erlangte der Plan am 25.07.2020. Das Pendant auf Helmstedter Seite erlangte Rechtskraft am 03.03.2021.

1.3.3 Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Mit Beendigung des Braunkohleabbaus wird die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses über die bergrechtliche Nutzung nötig. Gleichzeitig ist für die geplante Nachnutzung und das neu entstehende Gewässer ein neues Abschlussbetriebsplanverfahren erforderlich.

Die Federführung für das Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers liegt nach einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen den Ländern Sachsen-Anhalt und Niedersachsen aufgrund der beschriebenen grenzüberschreitenden Situation beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Clausthal-Zellerfeld. Entsprechende Unterlagen (UVP, Fachgutachten) werden derzeit vorbereitet. Mit entsprechenden Genehmigungen kann ab dem Jahr 2024 gerechnet werden. Dies betrifft allerdings nur die Rahmenbedingungen für das Gewässer selbst – Endwasserstand, Gewässergüte – sowie Maßnahmen die zur Bewirtschaftung des Gewässers notwendig werden und die sich innerhalb eines uferbegleitenden Bereiches von 10 m Entfernung (Zugänglichkeit, Wirtschaftswege, Art der Bepflanzung) befinden.

Die noch unter bergrechtlicher Aufsicht stehenden Bereiche der beiden Wirtschaftsunternehmen außerhalb dieses entstehenden Gewässers werden in gesonderten Abschlussbetriebsplänen geregelt. In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen für das Gewässer sind diese Bereiche im Hinblick auf eine wirtschaftlich vertretbare, sinnvolle Nachnutzung unter Einbeziehung öffentlichen Interessen (Regionalplanung, Träger öffentlicher Belange) abzustimmen.

Für die Einstellung eines Bergbaubetriebes ist gemäß § 53 BBergG ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen, der eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der Betriebseinstellung dokumentiert und u. a. den Nachweis führt, dass

- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter bei der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes und nach der Beendigung der Bergaufsicht erfolgt.

Diese Unterlagen wurden im Bereich Sachsen-Anhalt bereits erarbeitet, werden laufend fortgeschrieben und befinden sich bereits in der Umsetzungsphase (z.Zt. 72. Änderung: Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Böschungssicherungen etc). Vorgesehen ist für die Umnutzung der ehemaligen Abbaufäche eine Mischung aus Wegeverbindungen und verschiedenen Bepflanzungsmaßnahmen. Gegebenenfalls müssen diese Unterlagen in Abhängigkeit des Verfahrens zur Herstellung eines Gewässers (Böschungsneigungen, Vorflut, etc.) noch angepasst werden.

Im Bereich Niedersachsen liegen diese Unterlagen noch nicht vor. Sie werden derzeit parallel zum Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers mit ähnlichen Zielsetzungen wie in Sachsen-Anhalt erarbeitet. In beiden Teilbereichen stehen diese Flächen zurzeit noch weitgehend unter Bergrecht. Für das Verfahren wird von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 S.4 ROG i.V.m. § 9 Abs.2 S.2 NROG abgesehen.

Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 24.09.2021 zum Sachstand der Verfahren:

Übertagebergbau:

Die Planungen des Planungsverbandes Lappwaldsee beziehen sich auf einen Endwasserstand von +103 m NHN. Dies begründet sich in der Annahme, dass dieser geplante Endwasserstand Antragsgegenstand im kommenden Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers

sein wird. Aktuell wird von dem Bergbauträger MIBRAG sowie von den sanierenden Unternehmen HSR und LMBV geprüft, den ursprünglich anvisierten Endwasserstand von +103 m NHN auf ca. +113 ... 114 m NHN anzuheben und das Tagebaurestloch als abflussfreies Gewässer zu planen. In diesem Schritt soll eine Wasseraufbereitungsanlage sowie ein Abfluss mittels Pumpbauwerk in den Harbker Mühlbach eingespart werden. Im Umkehrschluss bedingen diese Anpassungen eine Überprüfung und eventuell eine erneute Sanierung sämtlicher Böschungen. Ein limnologisches Gutachten soll die sich, durch eine Anhebung des Endwasserstandes auf +113 ... 114 m NHN, ändernden Parameter untersuchen und modellieren. Ein Ergebnis wird Ende 2023 erwartet.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass weder der anvisierte Endwasserstand von +103 m NHN, noch der eventuell angepasste Endwasserstand von ca. +113 ... 114 m NHN als offiziell oder verbindlich anzusehen sind. Somit sind sämtliche Planungen, welche sich darauf stützen eher theoretischer Natur.

Hinzu kommt eine deutliche Verschiebung des Zeitplanes. Der Planungsverband Lappwaldsee rechnet mit einer Genehmigung durch das LBEG ab dem Jahre 2024. In Hinsicht auf die Erstellung eines limnologischen Gutachtens sowie die vermutlich daran anschließenden, weiteren Untersuchungen und Überarbeitungen und möglichen Sanierungsmaßnahmen ist mit einer Antragstellung und Genehmigung erst deutlich später zu rechnen.

Weiterführend würde sich das vom Planungsverband Lappwaldsee prognostizierte Flutungsende im Jahre 2032 im Falle einer Erhöhung des Endwasserstandes auf +113 ... 114 m NHN deutlich in die Zukunft verschieben, was auch eine längere Bergaufsicht nach sich zieht.

Hydro- und Umweltgeologie:

Die Planungsunterlage geht vom Jahr 2032 aus. Diese Jahreszahl kann nur orientierend sein. Sie ist das Ergebnis einer Grundwasserströmungsmodellierung mit verschiedenen Varianten, wobei sich 2032 aus der Variante Endwasserstand = Fremdflutung mit Endwasserstand 103 mNHN ergibt. Zum einen gibt es bisher noch keinen Planfeststellungsbeschluss bezüglich der Seeentstehung, das heißt noch keine bestätigten Varianten. Zum anderen wurde das Erreichen des Endwasserstandes im Jahr 2032 unter Annahme von Neubildungsraten, die in Abhängigkeit von tatsächlichen Klimaentwicklungen deutlich variieren können, ermittelt.

1.3.4 Landschaftsrahmenpläne

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des LK Helmstedt wurde im Jahr 2003 fertig gestellt. Im gesamten LRP ist der Tagebau als noch in Betrieb verzeichnet und dementsprechend gewertet.

In Bezug auf „wichtige Bereiche für Arten- und Lebensgemeinschaften“ weist der LRP die gesamten Tagebauflächen als dauerhaft, großflächig und nachhaltig gestörte Bereiche aus, in Bezug auf Bodenschutz, Grund- und Oberflächenwasser als „Bodenabbau in Betrieb“ und damit ohne Hinweise auf Schutzgüter des Natur- und Umweltschutz.

Für Harbke ist der Landschaftsplan Ost Lappwald/23 als Rahmengrundlage anzusehen. Generell werden auch hier die Renaturierung der bergbaulich beeinflussten Standort als Ziele für den Bereich des B-Planes formuliert.

1.3.5 Masterplan Lappwaldsee

Zur Klärung der weiteren Entwicklung der Bergbaulandschaft beauftragte die Stadt Helmstedt im Jahr 2006 als Mitglied der „Arbeitsgruppe Helmstedt-Harbke-See“ das Büro Herbstreit Landschaftsarchitekten mit einer Rahmenplanung. Ergebnis dieses Auftrags ist der „Masterplan Helmstedt-Harbke See“. Er dient der Region zur konzeptionellen Erörterung einer Folgenutzung für den Tagebau und entwickelte ein länderübergreifendes Nutzungskonzept. Er stellt auch heute noch die Grundlage für die Planungsüberlegungen des Planungsverbandes dar.

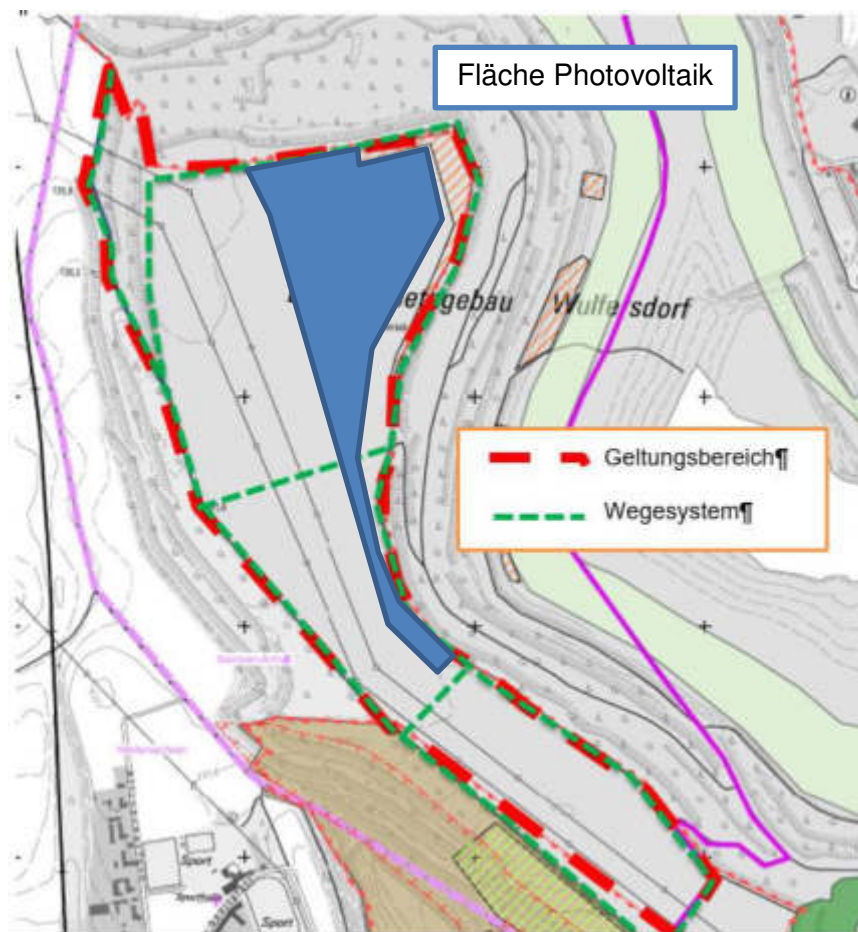
1.3.6 Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe"

Im Bereich der „Hochkippe Harbke“ östlich der dort vorhandenen Stromtrassen soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Mit den übergeordneten Zielsetzungen des Planungsverbands Lappwaldsee, der Gemeinde Harbke und der Verbandsgemeinde ist das Vorhaben auf diesen Flächen unter Einhaltung folgender Bedingungen vereinbar:

Gesichert werden muss im Zusammenhang mit der Planung die Entwicklung und langfristige Sicherung der Nutzung eines Wegesystems für die Allgemeinheit. Der Masterplan sieht diesbezüglich für den Lappwaldsee ein Ufer- und ein Höhenwegesystem vor, das den See jeweils vollständig umrunden und öffentlich erschließen soll. Bei den vorliegenden Planungen ist der Höhenweg sowie die Einbindung in das umliegende Wegesystem betroffen. Die Wege sind durch den Eigentümer bzw. die LMBV mbH als Wirtschaftswege bereits weitgehend hergestellt. Entsprechend der Vorgaben aus dem Masterplan ist es Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, dass diese Wege zukünftig von Fußgängern, Radfahrern u.ä. im Rahmen einer Freizeitnutzung in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht genutzt werden können. Ein Konzept für ein mögliches Wegesystem ist in Anlage 1 ersichtlich. Des Weiteren wird die Eingrünung der Anlage (als Beispiel kann Harbke an der B 245a dienen) vorausgesetzt.

Ein städtebaulicher Vertrag sichert diese Vorgaben ab und ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde bereits getroffen.

Da die Planung aber zeitlich abhängig ist von dem im Verfahren befindlichen endgültigen Verlaufes der neuen Leitungstrasse Wolmirstedt-Helmstedt-Wahle, ist eine Umsetzung der Planung



zeitlich noch nicht abzusehen. Abhängig von den zeitlichen Bedingungen wird daher innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes „Lappwaldsee“ dieser Bereich derzeit noch überplant und je nach Stand des Photovoltaik-Verfahrens entweder vorzeitig herausgenommen oder im Rahmen eines Änderungsverfahrens planerisch als Änderung dieses B-Planes betrachtet.

2. Festlegungen des Bebauungsplanes

2.1 Vorbemerkung

Nach der offiziellen Beendigung des Tagebaus und den dargestellten entsprechenden gesetzlichen Vorgaben für die Herstellung einer Wiedernutzungsverpflichtung der Unternehmen, deren groben Ziele bereits jetzt beschrieben werden können, sind die Kommunen im Rahmen Ihrer vorbereitenden Bauleitplanung (Horizont 10-15 Jahre) verpflichtet, entsprechende Planungsüberlegungen anzustellen. Dieser Verpflichtung wurde in den Flächennutzungsplänen der beteiligten Kommunen mit der Festlegung einer Grünflächenausweisung nachgekommen.

In der verbindlichen Bauleitplanung, die hier in der Zuständigkeit des Planungsverbandes Lappwaldsees liegt, kann die Aufgabe einer Planung mit der Verantwortung beschrieben werden, eine ausgewogene Entwicklung des Gebietes unter Einbeziehung der Interessen des Gemeinwohls planerisch vorzubereiten und damit langfristig zu steuern. Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er kann außerdem konzeptionelle Planungen zur Ergänzung der Bauleitplanung aufstellen.

Ziel der Bebauungsplanung ist die langfristige Sicherung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees. Nur auf der Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung sind Kommunen in der Lage die bauliche Entwicklung ihres Zuständigkeitsbereiches im Sinne einer ausgewogenen, allgemeinwohlverträglichen Zielsetzung zu steuern. In diesem Fall steht die Gewährleistung der Verfügungsmöglichkeit der genannten Flächen für die Allgemeinheit im Vordergrund der Ausweisungen.

Allerdings erlangt der Bebauungsplan erst nach der Entlassung aus dem Bergrecht seine Verbindlichkeit für die künftige Entwicklung. Da aber auch Teilflächen des Gebietes bereits vorzeitig aus dem Bergrecht entlassen werden können, soll bereits jetzt in einem umfassenden Gesamtkonzept eine planerische Zielstellung vorbereitet werden, die bei entsprechenden Schritten einen nahtlosen Übergang der Verantwortlichkeit/Zielsetzung für den Gesamtbereich gewährleistet.

2.2 Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Für die Uferbereiche des Lappwaldsees wurde gemeinsam mit der Gemeinde Harbke und dem Planungsverband „Lappwaldsee“ der Grundsatz entwickelt, ausreichend dimensionierte Grünflächen mit wohnungsnahen Bezug für Erholung, Sport und Freizeitaktivitäten gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB in unmittelbarem Umfeld der Seeflächen festzulegen. Ziel der Darstellung ist die Gewährleistung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees. Die Grünflächen sollen dabei verschiedene landschaftsplanerische Gestaltungen zulassen. Dies kann eine parkartige Gestaltung, aber auch die Anlage von Wald sein. Durch ein entsprechendes Wegesystem wird gesichert, dass die Erholungsfunktion dieser Flächen im Vordergrund stehen wird. Dies entspricht im Wesentlichen den Grundsatzüberlegungen der Aussagen der Raumordnung, die für die Seebereiche sowohl Naherholungs- Freizeit- und Tourismusfestlegungen mit Natur – und Landschaftsfestlegungen in Kombination vorgesehen.

Auf konkrete, bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristische Infrastruktur (Hotel, Ferienhäuser, Camping usw.), wurde in den Helmstedter Gemarkungen aufgrund der noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahren (Herstellung eines Gewässers) sowie dem Abschlussbetriebsplan und dem nur schwer abschätzbaren Zeithorizont für eine Umnutzung derzeit noch verzichtet. Entsprechende Festlegungen sollen in späteren B-Planänderungsverfahren vorhabenbezogen ergänzt werden. Ausgleichsflächen für die Ortsumgehung B 1 auf dem Gebiet der Gemarkung Helmstedt, die bereits im Geltungsbereich der Änderung konkret umgesetzt wurden, werden ebenfalls in die bergrechtlichen Verfahren eingebunden und sind mit der Festlegung „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Naherholung“ vereinbar. Bei einer Umgestaltung der Flächen bzw. einer zweckentfremdeten Inanspruchnahme ist ein entsprechender Ausgleich zu bilanzieren und entsprechend umzusetzen.

Ob im begrenzten Umfang auch bauliche Anlagen nach § 35 Baugesetzbuch zugelassen werden können, die in einer erholungsorientierten Grünfläche sinnvoll sind, kann entsprechenden Genehmigungsverfahren vorbehalten werden. Die Darstellung einer Grünfläche im Flächennutzungsplan soll dazu kein Widerspruch im Sinne von § 35 Abs.3 Nr. 1 BauGB sein.

Grundsätzlich entspricht die Festsetzung einer „Öffentlichen Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Naherholung“ insgesamt den Zielsetzungen der genannten bergbaulichen Verfahren, da eine Wiedernutzung dieser Bereiche mit der Herstellung einer Bewirtschaftungsinfrastruktur (Wegesystem) in Kombination mit Pflanzmaßnahmen (Rekultivierung) für eine touristische bzw. Naherholungsnutzung als Grundlage angesehen werden können.

2.3 Wasserfläche gem. § 9 (1) Nr. 16a BauGB

Die bis voraussichtlich 2032 im Planungsgebiet entstehenden Wasserflächen soll nach derzeitigen Annahmen eine Größe von ca. 474,5 ha haben.

Wie weit der Gemeindegebrauch des Gewässers wie Baden oder Angeln in anderen Uferbereichen zulässig sein wird, ist derzeit noch nicht zu beurteilen und wird erst im Zuge des Planfeststellungsverfahrens und des tatsächlichen Wasseranstiegs bzw. der Renaturierung des Braunkohle Tagebaus zu klären sein.

2.4 Bauverbotszone an der Bundesstraße 245 a

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Bundesstraße sind gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) keine baulichen Anlagen jeglicher Art zu errichten oder über Zufahrten und Zugänge unmittelbar oder mittelbar anzuschließen.

Es wird daher eine Anbauverbotszone von 20m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand im Bebauungsplan eingetragen.

2.5 Freileitung 380 KV und Schutzstreifen

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes verlaufenden Freileitungen 380-kV-Leitung Helmstedt -Wolmirstedt 491/492 von Mast-Nr. 6 -16 werden unter Sicherheitsaspekten folgende Schutzstreifen festgelegt:

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von bis zu 35,50 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.

Der Freileitungsschutzstreifen ist nach Möglichkeit von Bepflanzung frei zu halten. Sollten dennoch Bepflanzungen vorgenommen werden, sind die zulässigen maximalen Endwuchshöhen im Zuge der weiteren Planungen mit 50Hertz abzustimmen. Sämtliche Maßnahmen sind so zu planen, dass sie den o.g. Erfordernissen zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen nicht entgegenstehen.

Der Geltungsbereich des B-Plans Lappwaldsee berührt zudem das 50Hertz-Vorhaben „Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt“, das seit 2013 als Vorhaben Nr. 10 im Bundesbedarfsplan (BBPIG) enthalten ist.

Das Vorhaben besteht aus folgenden Teilprojekten:

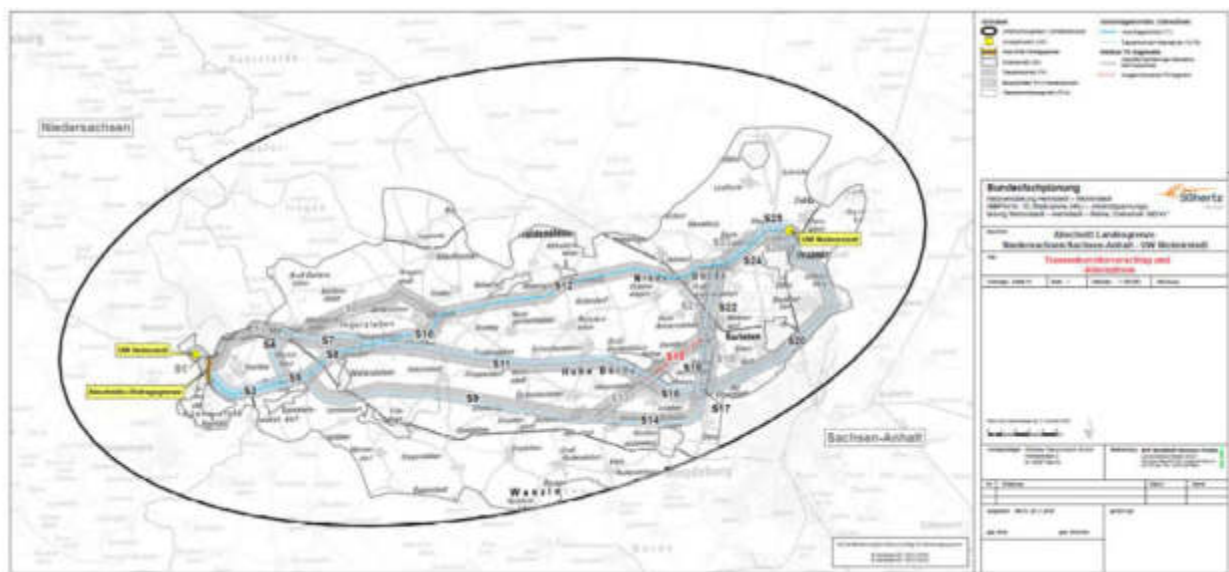
Helmstedt-Wolmirstedt (1. & 2. System)

Hierbei soll die Stromtragfähigkeit der bereits vorhandenen 380-kV-Leitung (im B-Plan-Entwurf bereits nachrichtlich dargestellt) zwischen den Umspannwerken Helmstedt und Wolmirstedt von 2.520 Ampere auf 3.600 Ampere erhöht werden.

Helmstedt-Wolmirstedt (3. & 4. System)

Die Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt sieht darüber hinaus den Bau einer weiteren 380-kV-Freileitung zwischen den beiden vorgenannten Umspannwerken vor. Hierfür ist ein Bundesfachplanungsverfahren mit anschließendem Planfeststellungsverfahren durchzuführen. 50Hertz hat dazu im November 2020 bei der BNetzA den verfahrenseröffnenden Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG eingereicht. Ziel der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines durchgehenden, 1.000 Meter breiten sogenannten Trassenkorridors, der für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich ist. Auf Grundlage des im März 2021 von der BNetzA festgelegten Untersuchungsrahmens werden derzeit von 50Hertz die Unterlagen nach § 8 NABEG für die Bundesfachplanung erstellt. Dabei werden ein Vorschlagstrassenkorridor sowie mögliche Alternativen untersucht. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Lappwaldsee berührt sowohl den Vorschlagstrassenkorridor als auch mögliche Alternativen, einschließlich der darin enthaltenen Trassenkorridorsegmente (s. Planauszug).

Bei den weiteren Untersuchungen zur Erstellung der §8- Unterlagen nach NABEG wird der B-Plan-Entwurf durch 50Hertz berücksichtigt. Hier erfolgt entsprechend den Entscheidungen bezüglich des künftigen Trassenverlaufes eine nachrichtliche Übernahme der neuen Leitung in den B-Plan.



2.6 Naturmonument Grünes Band

Beginnend an der Landesgrenze Sachsen-Anhalts zu Thüringen, entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen und endend an der Landesgrenze zu Brandenburg wird der einstige Grenzstreifen der Deutschen Demokratischen Republik an der innerdeutschen Grenze als Nationales Naturmonument gemäß § 24 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724), mit dem Namen „Grünes Band Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ festgesetzt und unter Schutz gestellt (Nationales Naturmonument).

Die entsprechende Fläche des „Grünen Band“ an der ehemaligen innerdeutschen Grenze wird aufgrund der o.g. Verordnung nachrichtlich im B-Plan dargestellt.

2.7 Hinweise weiterer Fachplanungen

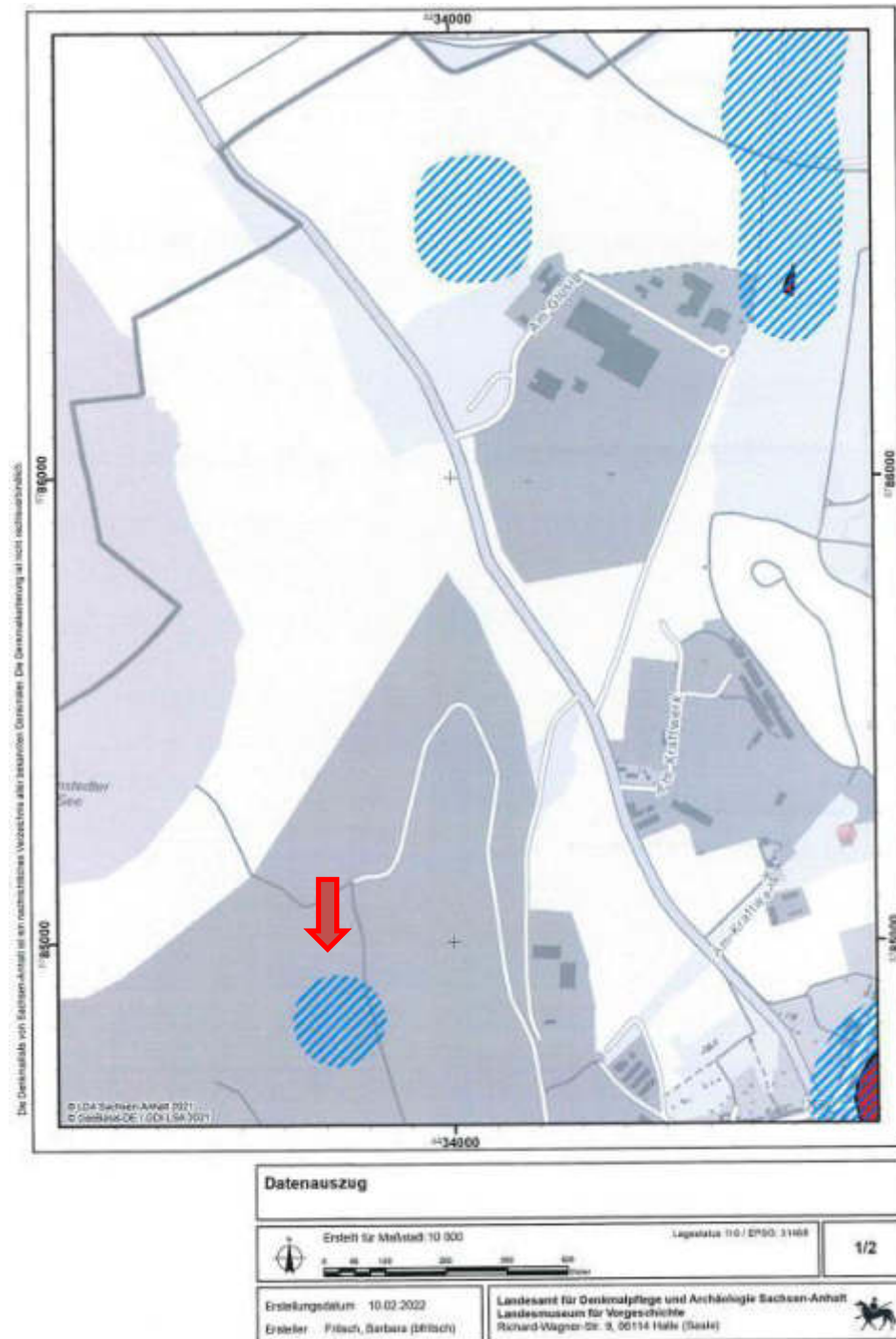
Landkreis Börde, Natur und Umweltamt:

An der östlichen Grenze des Plangebietes, südlich der Ortslage Harbkes, liegt außerhalb eine Altlastenfläche der Gemeinde Harbke. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt

sind, so sind diese der zuständigen Behörde, für den Bereich des Landkreises Börde dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Landesamt für Denkmalpflege Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Im Plangebiet und seiner Umgebung befinden sich vor allem im südlichen Bereich archäologische Fundstellen (siehe Kartendarstellung- roter Pfeil).



Es ist zu vermuten, dass die bekannten und ggf. unbekannten Fundstellen durch die Tagebauarbeiten weitestgehend zerstört sind, da das Plangebiet bereits die ehemaligen Bergbaubetriebe abdeckt.

Sollten durch vergangene Erdarbeiten unberührte Bereiche durch zukünftige Umgestaltungs- und Baumaßnahmen betroffen werden, sind unbedingt archäologische Bodenfunde zu erwarten. Zudem handelt es sich um eine prinzipiell topographisch günstige Situation, die auf archäologische Substanz schließen lassen kann.

Daher sind ggf. archäologische Maßnahmen in Beteiligungsverfahren sowie im Rahmen von Bauvoranfragen oder –genehmigungen einzeln zu prüfen. Generell gilt: Sollten bei Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kulturdenkmale schließen lassen, sind diese den jeweiligen zuständigen Denkmalbehörden unverzüglich anzuzeigen.

2.8 Flächenbilanz

<u>Bilanz B-Plan „Lappwaldsee“ Neu</u>			<u>Bilanz B-Plan „Lappwald- see“ Alt</u>		
Wasserfläche	474,5	ha	Abbaufäche Bodenschätze	928,3	ha
Öffentliche Grünfläche	540,1	ha	Landwirtschaftliche Fläche	86,3	ha
Gesamt	1.014,6	ha		1.014,6	ha

3. Umweltbericht

3.1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Anlass für die Aufstellung des B-Planes „Lappwaldsee“ stellen die Veränderungen dar, die durch die Aufgabe des grenzüberschreitenden Tagebaus sichtbar werden. Als Folge des Bergbaus entstehen im Plangebiet mehrere Gewässer u.a. der zukünftige Lappwaldsee. Die Sicherung der Nutzung der Uferbereiche zu Zwecken der Erholung, des Tourismus und des Naturschutzes sind Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.

Die Region gewinnt durch die Umstrukturierung neue Außenbereiche, die vorher der Allgemeinheit nicht zugänglich waren. Sie sollen zukünftig als Wasser-, Grün- und Erholungsflächen durch die Bürger und Besucher genutzt werden können. Anders als vor Beginn des Braunkohleabbaus ergeben sich durch die hier entstehenden Wasserflächen, die in ihrer Größe überregional von Bedeutung sein können, neue Chancen für die Städte und Dörfer und ihre langfristige wirtschaftliche Entwicklung.

Um dieses Ziel zu erreichen haben die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Harbke 2018 einen grenzübergreifenden Planungsverband gegründet. Mit Vertretern aus beiden Kommunen als zentraler Ansprechpartner für Behörden und Träger öffentlicher Belange sollen mit verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungspläne) die Ziele vorhabenbezogen umgesetzt werden.

Das Verbandsgebiet umfasst grob das Gebiet im Norden begrenzt durch die B1, östlich durch die nach Harbke führende B245a, im Süden und Südwesten durch die Einbeziehung des ehemaligen Tagebau Wulfersdorf und im Westen durch die Landschaftsbereiche ab Ende des Büddenstedter Weges in Helmstedt bis zum Ortsteil Büddenstedt.

Hauptaufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit aus den künftigen Seen der Tagebaufolgelandschaft ein Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen entwickelt werden kann. Dabei stützt sich der Verband auf den fortzuschreibenden „Masterplan Helmstedt-Harbke See“ aus dem Jahr 2008.

Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er kann außerdem konzeptionelle Planungen zur Ergänzung der Bauleitplanung aufstellen.

Ziel des hier vorliegenden 1. Bebauungsplanverfahrens „Lappwaldsee“ ist die langfristige Sicherung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees. Nur auf der Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung sind Kommunen in der Lage die bauliche Entwicklung Ihres Zuständigkeitsbereiches im Sinne einer ausgewogenen, allgemeinverträglichen Zielsetzung zu steuern. In diesem Fall steht die Gewährleistung der Verfügungsmöglichkeit der genannten Flächen für die Allgemeinheit im Vordergrund der Ausweisungen.

Die konkreten Maßnahmen (Ersatz- und Ausgleich, Wirtschaftswege etc.), die eine grundsätzliche Nachbewirtschaftung der Flächen ermöglichen sollen, werden in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren gemäß 52 Abs. 2a i.V.m. §§ 55, 56, 57a und 57b BbergG i.V. m. § 1 b) bb) UVP-V Bergbau sowie §§ 72-78 VwVfG in Vorbereitung auf eine Entlassung aus dem Bergrecht festgelegt.

Für dieses Verfahren wird von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 S.4 ROG i.V. m. § 9 Abs.2 S.2 NROG abgesehen.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundsätzlich sind zwei Bewertungsmethoden zu unterscheiden:

1. Die Bewertung des Bestandes hinsichtlich der Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter
2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit

Im Hinblick auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Helmstedt für den niedersächsischen Teil sowie die Ergebnisse des fortgeschriebenen Abschlussbetriebsplanes auf sachsen-anhaltischer Seite (bis einschließlich der 72. Änderung) herangezogen. Die weitere Bestandserfassung erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB schutzgutbezogen. Die Bestandserhebung bezieht sich in der Hauptsache auf der Auswertung bestehender Informationen (Fachplanungen, Behörden etc., Erhebungen/ Kartierungen), die durch Erkenntnisse aus den Ortsbegehungen ergänzt werden.

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose

3.2.1.1 Schutzgut Boden

Bestand:

Im Bereich des ehemaligen Tagebaus ist der Boden bereits als stark beeinträchtigt bewertet worden. (vgl. LRP, Karte 2)

Die Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2002 weist den still gelegten Tagebau noch überwiegend als Offenbodenbereich in Sand- und Kiesgruben (Biotoptyp DOT) und in Randbereichen als Ruderalfluren (URT) aus. Im Zuge der bereits durchgeführten Renaturierung sind die Uferbereiche zum Teil planiert, abgebösch und verdichtet worden.

Prognose:

Der Wasserstand im Lappwaldsee wird bis zum derzeitigen angenommenen Endwasserstand von ca. 103 m ü.N.N. stetig steigen. Die Wasserspeicherfähigkeit des Bodens in den Uferzonen wird durch den verstärkten Bewuchs zunehmen. Langfristig werden sich durch den Bewuchs neue Humusschichten bilden. Die Auswirkungen des Wasseranstiegs und der Bodenbearbeitung im Zuge der Renaturierung auf das Schutzgut Boden sind weiter zu prüfen.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Boden ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „groß“ bewertet.

3.2.1.2 Schutzgut Klima / Luft

Bestand:

Durch die offenen Bodenschichten des Tagebaus wurden in der Vergangenheit größere Staubeintragungen in die Luft erzeugt. Mit der schon erfolgten Renaturierung und durch die Bildung der Wasserfläche werden diese Eintragungen vermindert.

Prognose:

Die Entstehung des Lappwaldsees und weiterer Gewässer mit einer Oberfläche von ca. 474,5 ha wird die kleinräumlichen Klimaverhältnisse weiter beeinflussen. Durch die große Wasseroberfläche können mehr Staubanteile der Luft gebunden werden. Zudem speichert die Wassermasse

Sonnenwärme und gibt sie verzögert wieder an die Luft ab. Die Flora der zukünftigen Grünflächen wird positiv auf die kleinklimatischen Bedingungen, die Luftqualität und die CO₂-Bindung wirken.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Klima / Luft ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „mittel“ bewertet.

3.2.1.3 Schutzgut Wasser

Bestand:

Im Tagebau steigt das Wasser durch Zufluss von Grundwasser sowie durch den Zufluss von Wasser aus den noch aktiven umliegenden Tagebauen stetig. 2007 hatte das Wasser noch einen pH-Wert von 2,8 (sauer).

Prognose: Mit dem Anstieg der Wasserstandshöhe wären mit einem pH-Wert deutlich über 4 stabile chemische und biologische Verhältnisse für eine Badenutzung erreicht sein. Der tatsächliche Verlauf des Wasseranstiegs und das Erreichen des angestrebten pH-Wertes sind noch nicht mit Sicherheit voraussehbar. Maßnahmen zur Gewässerqualitätssteigerung sind vermutlich im Laufe des Anstiegs nötig. Es ist nach bisherigem Planungsstand vorgesehen bei einem geplanten Zwangswasserstand des Lappwaldsees von 103 m mit Pumpen diesen zu regulieren und das Wasser in den Harbker Mühlenbach abzuschlagen. Bei einem höheren Wasserstand des Sees ist auch ein direkter Abfluss in den Harbker Mühlenbach denkbar. Es ist davon auszugehen, dass diese Sachverhalte positiv auf das Schutzgut Wasser wirken.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Wasser ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „groß“ bewertet.

3.2.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand:

Durch den bereits angestiegenen Wasserspiegel, die fortgeschrittene Spontanvegetation und die bereits erfolgten Renaturierungsmaßnahmen kann hauptsächlich von den Biotoptypen Ruderalfluren und Wasserflächen ausgegangen werden. Weitere Untersuchungen zur bestehenden Fauna liegen nicht vor.

Prognose: Die hier entstehenden Grünflächen und das neu entstehende Gewässer werden in Zukunft neue Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten bilden.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „groß“ bewertet.

3.2.1.5 Schutzgut Mensch

Bestand:

Die Entwicklung des ehemaligen Tagebaus durch den permanenten Wasseranstieg und die Bildung eines Sees haben für die Einwohner der umliegenden Gemeinden bereits positive Auswirkungen. Das Spaziergehen und das Befahren des Geländes mit dem Fahrrad sind bereits in Teilen möglich und werden von der Bevölkerung bereits stark angenommen.

Prognose: Die Entwicklung eines Naherholungsgebietes mit Bademöglichkeit in direkter Nachbarschaft der Stadt Helmstedt wird weitere positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben. Die Naherholungsmöglichkeit, die Badegelegenheit und die möglichen touristischen Angebote steigern die Lebensqualität der Menschen in den Anrainerkommunen. Mit zunehmender Attraktivität vermehren sich die Belastungen durch Kraftfahrzeugfahrten.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Mensch ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „groß“ bewertet.

3.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand:

Der Landschaftsrahmenplan des LK Helmstedt (2007) beschreibt den Planungsbereich als Braunkohletagebau-Landschaft mit aktivem Abbau bzw. laufender Verfüllung und / oder mit jungen noch wenig strukturierten Rekultivierungsflächen. Mittlerweile ist der Abbau komplett eingestellt und die Rekultivierung weiter vorangeschritten.

Prognose:

Mit der Entstehung des Lappwaldsees wird zwar nicht das ursprünglich (vor Beginn des Tagebaus) vorhandene Landschaftsbild wiederhergestellt, gleichwohl fügt sich aber der Lappwaldsee mit seinen Uferbereichen in die Landschaft der Region ein. Mit der weiteren Stilllegung der Tagebaugebiete um Schöningen wird eine regionale Seenlandschaft entstehen, die das Landschaftsbild nachhaltig mitbestimmen wird.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Landschaft ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „mittel“ bewertet.

3.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand:

Kultur- und Sachgüter sind von der vorbereitenden Planung nicht betroffen.

3.2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen.

Wechselwirkungen, die für die vorliegende Planung von Belang sind bestehen insbesondere auf folgenden Wirkungspfaden:

Boden – Wasser	Die Ausschwemmungen aus den betroffenen Bodenschichten in das Oberflächen- und Grundwasser sind im Zuge der Umweltprüfung des Planfeststellungsverfahrens zu untersuchen und zu bewerten.
Mensch - Tiere/Pflanzen	Durch die Entwicklung von Teilen des Gesamtgebietes unter der Prämisse Naherholung/Tourismus werden Abstimmungen notwendig, in denen die Belange der Flora und Fauna ebenso gewichtet einfließen werden müssen.
Mensch – Landschaft	Die Veränderung des ehemaligen Tagebaugebietes zum Naherholungs- und Tourismusgebiet steigert den direkten Nutzen der nachhaltig veränderten Landschaft für den Menschen. Hier sind Maßnahmen, die unter Natur- und Landschaftsgesichtspunkten für eine harmonische Gesamtwirkung erforderlich sind, einzubinden.
Wasser - Tiere/Pflanzen	Durch das Ansteigen der Wasserfläche und der Veränderung des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen sind die unterschiedlichen Belange der Wasserfläche und Tiere/Pflanzen zu bewerten. Allerdings gibt es keine Alternativen zu der Entwicklung einer Wasserfläche.

3.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung selbst stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet diesen aber baurechtlich vor.

Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Plangebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Mit der Festlegung einer Öffentlichen Grünfläche wird der derzeitige und künftig zu erwartende Zustand des Uferbereiches der Seen bereits vorausschauend festgeschrieben. Weitergehende Maßnahmen, die über die Regelungen des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen des Bergrechtes erfolgen, sind zurzeit nicht abschätzbar und grundsätzlich mit einer öffentlichen Grünfläche zu vereinen. Da die vorliegende Entwicklung des Gesamtgebietes eine für den Naturhaushalt insgesamt positive Bilanz hat, ist ein Ausgleich für einen Eingriff in den Naturhaushalt gem. § 1a (3) BauGB nicht erforderlich.

Vorhaben der touristischen Nutzung, die konkret erst geplant werden können, wenn im Planfeststellungsverfahren oder in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Vorgaben erarbeitet worden sind, sollen dann in entsprechenden Änderungsverfahren vorhabenbezogen umgesetzt werden. Hierzu sind dann ggf. entsprechende fallbezogene Kompensationen vorzunehmen.

3.2.3 Andere Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten als die Entwicklung der entstehenden Seenlandschaft in einer Kombination aus Naherholung, Tourismus, Natur und Landschaft bestehen aufgrund der besonderen Größe und der Nähe zu den besiedelten Gebieten der Stadt Helmstedt mit seinen Ortslagen und Harbke mit den angrenzenden Ortslagen nicht.

Mit den Darstellungen des Bebauungsplanes „Lappwaldsee“ wird eine zielgerichtete Nutzung des Gebietes gesichert und dem Konflikt von Nutzungsansprüchen vorgebeugt.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt aus dem Jahr 2004 ist aufgrund seines Maßstabes für eine abschließende Einschätzung nur eingeschränkt geeignet. Ein Landschaftsplan für die Stadt Helmstedt liegt nicht vor.

3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Maßnahmen zur Überwachung sind auf der Ebene dieses B-Planes zurzeit nicht konkret festlegbar, da eine Überwachung, Pflege und Begleitung von Maßnahmen abhängig von den Festlegungen der vorgeschalteten Verfahren „Anlage eines Gewässers“ und des „Abschlussbetriebsplanes bzw. der Fortschreibung des vorliegenden Planes für Sachsen-Anhalt. sind. Die hier festgelegten Maßnahmen stehen aber auch in keinen Widerspruch zu den Festlegungen einer öffentlichen Grünfläche des B-Planes.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan „Lappwaldsee“ legt im Bereich der ehemaligen Tagebaue Helmstedt, Wulfersdorf und Alt Wulfersdorf Flächen fest die zwischen Wasser- und Öffentlichen Grünflächen unterscheiden.

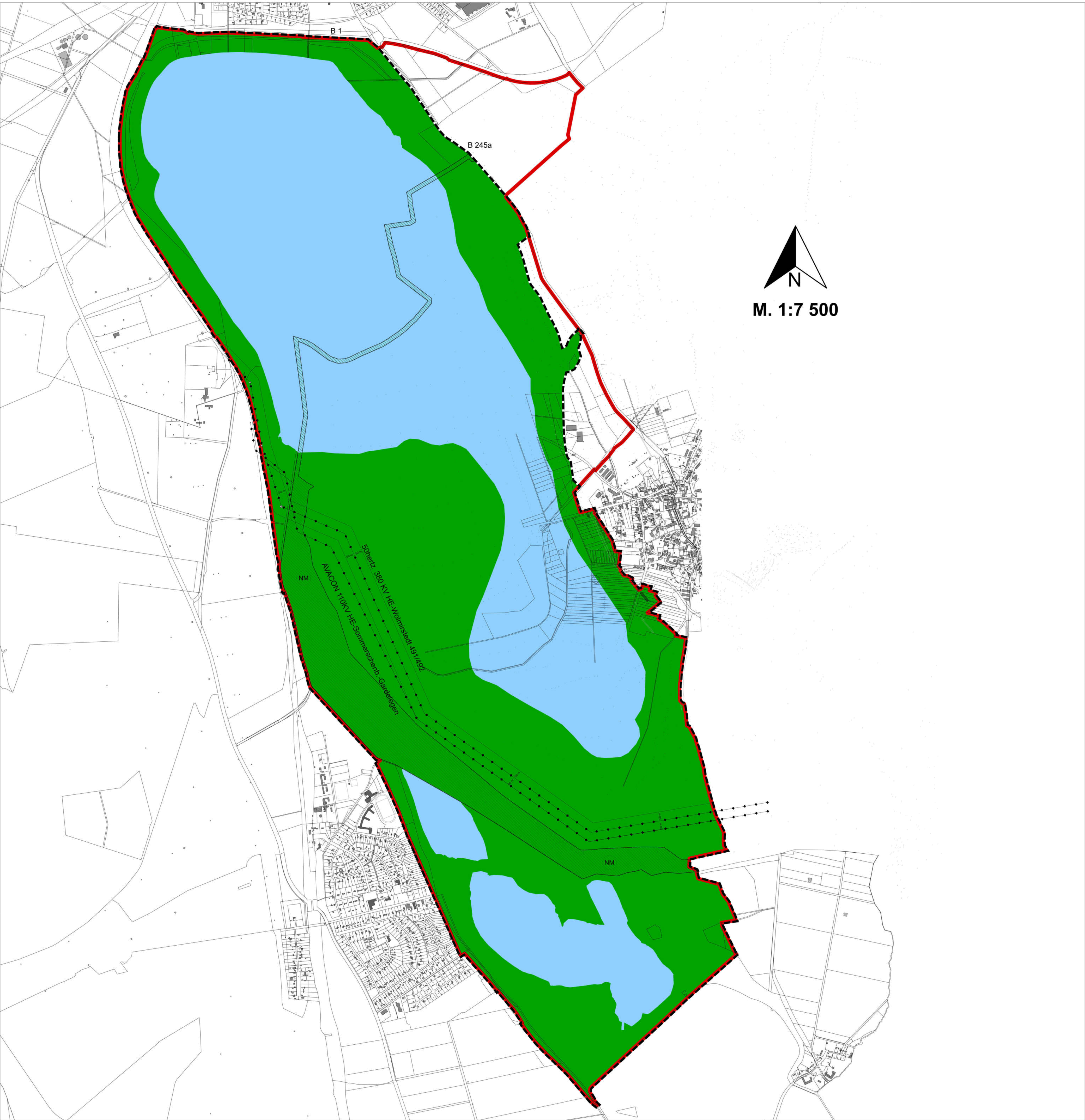
Die vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Schutzgut	Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter
Boden	Positive Umweltauswirkungen großer Erheblichkeit
Klima / Luft	Positive Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit
Wasser	Positive Umweltauswirkungen großer Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	Positive Umweltauswirkungen großer Erheblichkeit
Mensch	Positive Umweltauswirkungen großer Erheblichkeit
Landschaft	Positive Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine Umweltauswirkungen

Helmstedt, den 28.10.2022

Verbandsgeschäftsführer

Gez. Henning Konrad Otto



Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), auf Grund des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 336), und auf Grund der §§ 10 und 68 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKKomVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Planungsverband Lappwaldsee den Bebauungsplan „Lappwaldsee“ bestehend aus der Planzeichnung als Satzung so wie die Begründung beschlossen.

Helmsedt, den

Der Verbandsgeschäftsführer

Die Aufstellungsbeschluss wurde am 19.10.2019 durch die Verbandversammlung getroffen, dadr Beschluss wurde 05.02. - 13.02.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Helmsedt, den

Der Verbandsgeschäftsführer

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:7500 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 12.12.02, Nds. GVBl. Nr. 1/2003 S. 5).

Die Plangrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 09/2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen u. der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Orthotik ist einwandfrei möglich.

Helmsedt, den

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der Stadt Helmsedt Fachbereich Planen und Bauen.

Helmsedt, den

Die Verbandversammlung des PV Lappwaldsee hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat vom 08.02.-11.03.2022 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen.

Helmsedt, den

Der Verbandsgeschäftsführer

Die Verbandversammlung des PV Lappwaldsee den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Helmsedt, den

Der Verbandsgeschäftsführer

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Helmsedt Nr. , Jahrgang bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Helmsedt, den

Der Verbandsgeschäftsführer

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Helmsedt, den

Der Verbandsgeschäftsführer

Planzeichenerklärung

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche; Zweckbestimmung: Naherholung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Wasserflächen Wasserstandshöhe 103 m über NN

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Oberirdisch - z. B. Freileitung 380 KV mit Schutzstreifen

Sonstige Planzeichen

Nationales Naturmonument "Grünes Band"

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Grenze Planungsverband Lappwaldsee

Textliche Festsetzungen

(1) Entlang der Bundesstraßen B1 und B 245a werden Bauverbotszonen (20 m ab Straßenbegrenzungslinie) sowie ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt.

Bebauungsplan

Lappwaldsee

Planungsverband Lappwaldsee

Datum: 28.10.2022

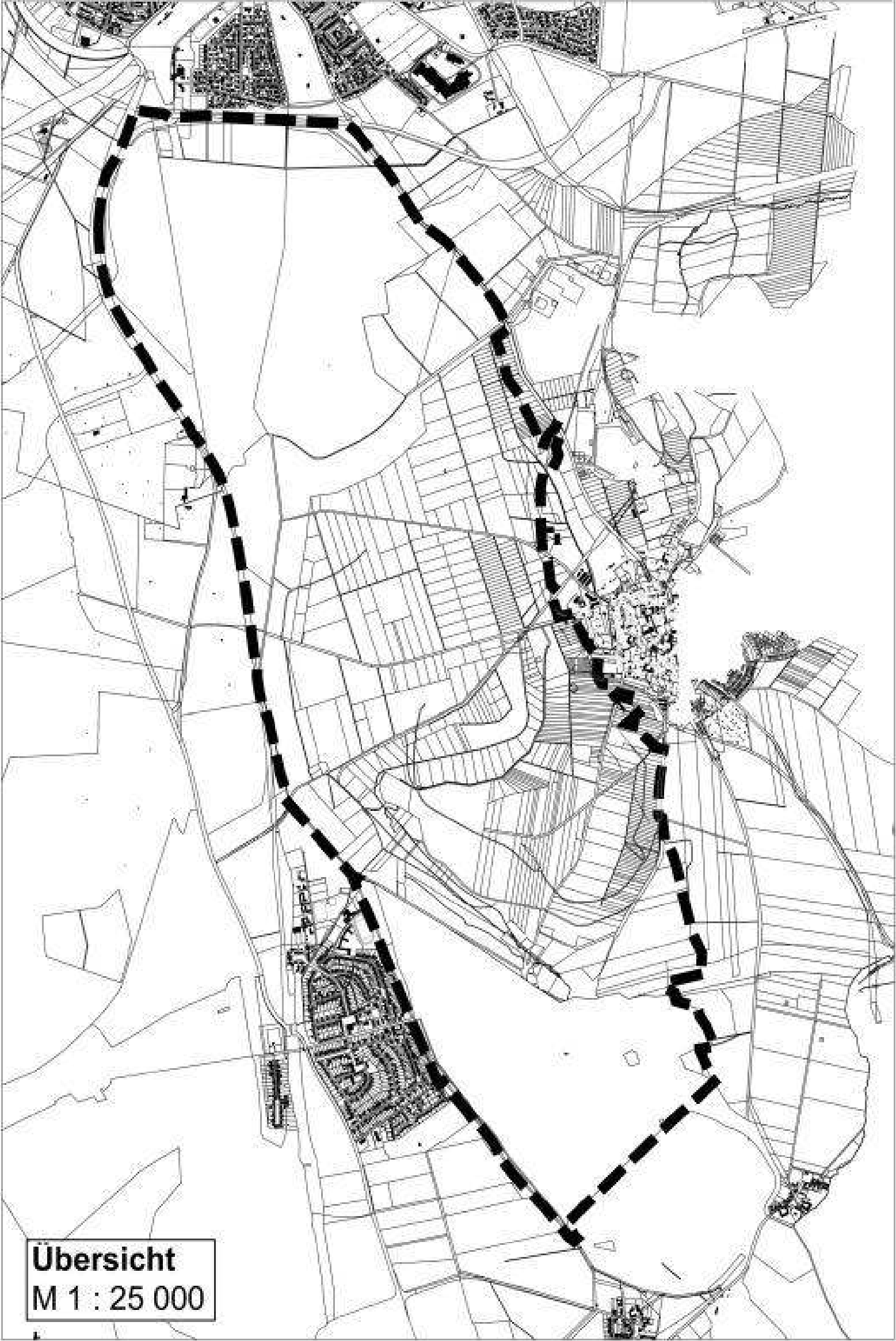
Maßstab: 1:7 500

Gezeichnet: Bittrner

Az.: PV L

/01

Übersicht
M 1 : 25 000



Bebauungsplan 01 „Lappwaldsee“

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB), Nachbargemeinden und Dritter zum Entwurf gem. § 4 (2) und § 3 (1) BauGB

Planungsrelevante Stellungnahmen

Landkreis Helmstedt (08.02.2022)

1

der Planungsverband Lappwaldsee beabsichtigt, südlich der Stadt Helmstedt, westlich der Gemeinde Harbke auf einem ehemaligen Braunkohletagebau, Wasserflächen sowie eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naherholung auszuweisen und stellt zu diesem Zweck nunmehr den im Betreff bezeichneten Bebauungsplan auf. Erklärtes Planungsziel ist es dabei, eine langfristige Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees zu schaffen. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteile ich als Behörde im Sinne des § 4 BauGB wie folgt.

Hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange verweise ich zunächst vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 22.09.2021. Darüber hinaus wird zwar zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Planung lediglich darin liegt, die planerischen Voraussetzungen für eine spätere Nutzung zu schaffen, wodurch die mangelhaften und fehlenden Aussagen im Umweltbericht grundsätzlich nachzuvollziehen wären. Die Festsetzung für Flächen für Photovoltaik konkretisiert die hiesigen Planungen insoweit, als eine konkrete Beschreibung und Auseinandersetzung hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange erforderlich ist. Diese fehlt vollständig.

Für die bereits jetzt notwendige Differenzierung sollte auf die Ergebnisse der benannten UVP in Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde zurückgegriffen werden. Als Ansprechpartner steht dazu die untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung (E-Mail: Naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de).

→ Landkreis Helmstedt Stellungnahme (22.09.2021) - Bezugsabschnitt

Den Naturschutz mit sanftem Tourismus und Naherholungsangeboten zu verbinden wird ausdrücklich als Ziel innerhalb der Entwurfsunterlagen angegeben. Im Weiteren wird dieser Aspekt im Rahmen der Planung allerdings nicht wieder aufgenommen oder konkretisiert. Um eine gezielte Steuerung und Vereinbarkeit zwischen Nutzung und Schutz erreichen zu können, ist es erforderlich, bereits frühzeitig die für die jeweiligen Ansprüche geeigneten Bereiche zu identifizieren und planerisch vorzubereiten. Dieses frühzeitige Steuerungserfordernis wird auch dadurch deutlich, dass wie in den Entwurfsunterlagen erkannt wird, der zur Rede stehende Planungsbereich bereits derzeit als beliebtes Ausflugsziel für Fußgänger und Radfahrende dient.

Die Beurteilung der eigentlichen Planung wird in den Entwurfsunterlagen naturschutzfachlich als positiv beschrieben. Dieser Beurteilung kann ausdrücklich nicht gefolgt werden. Die betreffenden Flächen beherbergen einige der naturschutzfachlich hochwertigsten Flächen des gesamten Landkreises. Die Beurteilung, die hiesige Vorbereitung der Erholungsnutzung würde naturschutzfachlich eine Aufwertung zur Folge haben, trifft nicht zu. Auf diese fehlerhafte Bewertung wurde bereits im Verfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Helmstedt hingewiesen.

Der gefolgerte Schluss, dass aufgrund der fehlerhaften Bewertung insgesamt naturschutzfachlich von einer Aufwertung ausgegangen werden kann und daher keine Kompensation erforderlich sein soll, ist offensichtlich ebenfalls nicht zutreffend. Insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Aspekte des besonderen Artenschutzes (vgl. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)), welche nicht innerhalb der Bauleitplanung abwägungsfähig sind, werden zwangsläufig Kompensationsmaßnahmen erfolgen müssen.

Angesichts der Dimension der vorliegenden Planung in Verbindung mit der unzureichenden und zum Teil schlicht fehlerhaften Bewertung der naturschutzfachlichen Belange läuft diese Planung Gefahr, nicht in der gewünschten Form umsetzbar zu sein, da die erforderliche rechtliche Würdigung der naturschutzfachlichen Belange dies im späteren Verlauf deutlich erschweren werden.

Die unter Abschnitt 3.2.1.4 des Umweltberichtes angenommene positive Bewertung ist aus genannten Gründen falsch. Im Zuge der in der Entwurfsbegründung benannten UVP zur Herstellung eines Gewässers wurden bereits umfangreiche faunistische und floristische Erfassungen durchgeführt. Mithin gehört das Plangebiet diesbezüglich vermutlich zu den bestuntersuchten Gebieten im gesamten Landkreis. Diese umfangreichen Daten liegen vor und sollten sich zu Nutze gemacht werden.

Weshalb als Ziel dieses Bebauungsplanes zwar die Verbindung von Naturschutz und Erholungsnutzung als Gegenstand beschrieben wird, dabei allerdings keinerlei fachlich fundierte Aussage zu den naturschutzfachlichen Belangen getroffen werden, bleibt offen und lässt die Plausibilität dieses Ziels als fraglich erscheinen.

Für die bereits jetzt notwendige Differenzierung sollte auf die Ergebnisse der benannten UVP in Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde zurückgegriffen werden. Ansprechpartner hierfür ist Herr Niegel (Tel. 05351/121-2530; e-mail: Naturschutz-behoerde@landkreis-helmstedt.de).

Abwägung:

Eine Festlegung von Zonierungen und konkrete Ausweisungen entsprechen auch den Zielsetzungen des „Planungsverbandes Lappwaldsee“, da neben touristischen Angeboten auch ökologische Flora und Fauna Bereiche die Attraktivität des Standortes allgemein positiv beeinflussen. Allerdings möchte der Planungsverband den bergbaurechtlichen Verfahren zur Rekultivierung dieser Bereiche nicht vorgreifen, sondern wird diese aktiv begleiten und entsprechend den dann insgesamt erarbeiteten Grundlagen in entsprechenden B-Plan-Änderungsverfahren gezielt umsetzen.

Diese vorgeschalteten, gesetzlich vorgegebenen Verfahren sind im Einzelnen:

- **Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers sowie**
- **ab einem Uferstreifen von 10 m der Abschlussbetriebsplan für die noch unter Bergrecht stehenden Flächen**

Hier werden unter Beteiligung aller relevanten Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger die Eingriffe bewertet und Zielsetzungen festgelegt, die durch den langen Zeitraum des Kohleabbaus durch die Unternehmen verursacht wurden.

Die in diesen Plänen erarbeiteten Festlegungen, die im Wesentlichen die notwendigen Erschließungen zur Pflege der entstehenden Landschaft sowie sinnvolle Nachnutzungen der Flächen – wirtschaftlich sowie ökologisch – in Abhängigkeit der Standsicherheit festlegen, haben Vorrang vor der Planungshoheit der Kommunen. Diese Ergebnisse sind entsprechend zu übernehmen. Der Planungsverband ist daher weder in der Position diese Aussagen vorher zu bestimmen noch Vorgaben zu erteilen.

Dass in diesen Plänen eine Aufwertung der Bergbaufolgelandschaft – in allen Bereichen erfolgt – landschaftsgestalterisch sowie ökologisch ist durch die breite öffentlichen Beteiligung gewährleistet. Insofern sind die Beurteilungen in der Begründung nicht fehlerhaft oder falsch, sondern eine logische Folge des Wasseranstieges. Ein Indiz dafür sind die Folgeplanungen der Waldumwandlungen im Bereich Büddenstedt. Aber auch hier gilt, dass in den vorgelagerten Planverfahren diese Pläne noch immer nicht rechtskräftig festgesetzt wurden und jederzeit im Rahmen des Bergrechtes erneut geändert werden könnten.

Mit der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche werden im derzeitigen Planungsstadium die Entwicklung der o.g. Zielsetzungen weder eingeschränkt noch behindert. Da die öffentliche Grünfläche sich zudem noch an den künftigen planfestzustellenden vorgelagerten Bergrechtsverfahren zu orientieren hat, erübrigen sich auch Ersatz- oder Ausgleichsbetrachtungen. Eine öffentliche Grünfläche für Erholung lässt sich mit jeglicher künftiger Vorgabe – ob Biotop, extensive Landschaftsfläche, landwirtschaftliche Nutzung, Wald etc. vereinbaren. Gleichzeitig wird aber durch diese Ausweisung die öffentliche Nutzung durch die Gemeinden und damit eine öffentliche Zugänglichkeit des gesamten künftigen Seebereiches bereits jetzt gewährleistet.

Diese Vorgehensweise wurde in einem Termin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises am 01.11.2021 besprochen.

Die konkreten Festlegungen hinsichtlich der Photovoltaikanlagen sind nicht Bestandteil dieser Planung. Sie beziehen sich auf ein separates Parallelverfahren (Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Harbke/Bereich Hochkippe am Lappwaldsee“) und finden dort die entsprechende Bearbeitung.

Die Festlegungen des B-Planes werden daher beibehalten

2

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die eingereichten Entwurfsunterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Da die Flächen derzeit noch unter Bergaufsicht stehen, ist für den Gewässerausbau bzw. die Herstellung eines Gewässers im Anschluss des vom zuständigen Bergbauamt zu regelnden Abschluss- oder Sondergebietsplanes noch ein eigenständiges wasserrechtliches Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführen.

Unter Abschnitt 3.2.1.3 des Umweltberichtes wird die Aussage getroffen, dass ab einem Wasserstand von 80 m über NHN der pH-Wert deutlich über vier läge und damit eine Badenutzung möglich wäre. Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden, da sie theoretischen Überlegungen und dem aktuellen Stand widerspricht. Auch in der Stellungnahme des LMBV vom 18.10.2021 ist angegeben worden, dass der Wasserstand im Restloch Helmstedt Ende 2020 ca. + 84 m NHN betrug und der pH-Wert bei 3 lag. Daher ist die Prognose entsprechend zu korrigieren.

Zudem gebe ich den Hinweis, dass der Endwasserstand von fundamentaler Bedeutung für alle weiteren Planungen ist und daher präzisiert werden sollte, ob ein Wasserstand von +103 m NHN oder +113 bis +114 m NHN angestrebt wird. Der Endwasserstand hat beispielweise Auswirkungen auf den pH-Wert und die damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten des Sees als auch die Biotopentfaltung bis hin zur Standsicherheit der Böschungen.

Abwägung:

Die Hinweise hinsichtlich der Aussagen des pH-Wertes haben keine Auswirkungen auf die Festlegungen des B-Planes. In der Begründung werden diese jedoch entsprechend der Empfehlung wie folgt unverbindlicher umformuliert.

„Mit dem Anstieg der Wasserstandshöhe wären mit einem pH-Wert deutlich über 4 stabile chemische und biologische Verhältnisse für eine Badenutzung erreicht. Der tatsächliche Verlauf des Wasseranstiegs und das Erreichen des angestrebten pH- Wertes sind noch nicht mit Sicherheit voraussehbar.“

Die Zielsetzung der künftigen Nutzung als Badegewässer wird aber beibehalten.

3

Die nachfolgenden archäologischen Informationen beziehen sich lediglich auf das Gebiet des Landkreises Helmstedt beziehen. Eine archäologische Stellungnahme für das Gebiet des Bebauungsplanes, welches innerhalb der Gemeinde Harbke bzw. außerhalb des Landkreises Helmstedt liegt, ist bei der entsprechend zuständigen Behörde anzufragen.

Im Plangebiet und in seiner Umgebung befinden sich vor allem im südlichen Bereich archäologische Fundstellen. Beim Braunkohletagebau in einer Mulde des Ziegenberges wurden 1974 Reste von Keramikgefäßen der römischen Kaiserzeit (1.- bis 4. Jh. n. Chr.) und des frühen Mittelalters gefunden (8. bis 10. Jh.) (Fundstelle Helmstedt 44).

Im Allenacker Feld wurden 2006 Reste von mittelalterlicher Besiedlung und römisch-kaiserzeitliche Spuren untersucht (Fundstelle Neu Büddenstedt 10). In ca. 740 m südlicher Entfernung wurden beim Bau der Eisenbahn 1856-1858 Reste zahlreicher Urnen der späten Bronzezeit (1000 bis 800 v. Chr.) entdeckt (Fundstelle Neu Büddenstedt 9).

Weitere mittelalterliche Befunde, die zu Resten eines Friedhofs bzw. Körpergräbern gehören, stammen aus der Ortschaft Büddenstedt und befinden sich an der südwestlichen Kante des Plangebietes, die zum Teil während des Tagebauarbeiten in Alt Wulfersdorf entdeckt wurden (Fundstellen Neu Büddenstedt 3 und 11).

Südlich und östlich vom Gebiet des Wulfersdorfer Tagebaus in einer Entfernung zwischen 400 und 800 m sind bronzezeitliche Funde und Luftbilder, die auf archäologische Substanz hindeuten, nachgewiesen (Fundstellen Reinsdorf 13 und 12).

Es ist zu vermuten, dass die genannten und ggf. unbekannten Fundstellen durch die Tagebauarbeiten weitestgehend zerstört sind, da das Plangebiet bereits die ehemaligen

Bergbaugelände abdeckt. Sollten durch vergangene Erdarbeiten unberührte Bereiche durch zukünftige Umgestaltungs- oder Baumaßnahmen betroffen sein, sind archäologische Bodenfunde zu erwarten. Zudem handelt es sich um eine prinzipiell topographisch günstige Situation, die auf archäologische Substanz schließen lassen kann.

Daher sind ggf. archäologische Maßnahmen im jeweiligen Beteiligungsverfahren im Rahmen von Bauvoranfragen oder -genehmigungen einzeln zu prüfen. Dabei ist ggf. gem. §13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) je nach Bodeneingriff und Baumaßnahme eine fachliche Aufsicht während der Erdarbeiten durch eine archäologische Grabungsfirma oder eine/n Archäologin oder Archäologen einzusetzen und die notwendige Frist einzuräumen. Reine obertägige Baumaßnahmen sind von der archäologischen Beauftragung befreit.

Generell gilt: Sollten bei Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kulturdenkmale (d. h. Bodenfunde in Form von z. B. Knochen, Gefäßscherben, Steinwerkzeugen, Holzeinbauten oder Mauern) schließen lassen, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Helmstedt (Frau Noll, Tel. 05351/17-5201), dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig (Herrn Dr. Geschwinde, Tel. 05351/121-606-10) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde Kreisarchäologie (Frau Palka, Tel. 05351/121-2205) anzuzeigen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig die o. g. Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

Abwägung:

Der Hinweis auf mögliche archäologische Fundstellen und der grundsätzliche Umgang mit dieser Thematik wurden bereits im Kapitel 2.7 in die Begründung eingearbeitet. Eine weitere Erläuterung ist nicht notwendig.

Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Clausthal Zellerfeld (10.03.2022)

1

Nachbergbau Themengebiet Bohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden ausgewerteten Unterlagen im Bereich einer Vielzahl von Bohrungen. Verfüllte Förder-/Bohrungen dürfen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Anderenfalls ist das LBEG erneut zu beteiligen.

Wir bitten Sie, die BKB Braunschweiger Kohlen-Bergwerke AG oder deren jeweilige Rechtsnachfolger auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrungen am Verfahren zu beteiligen.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

2

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden ausgewerteten Unterlagen im Bereich von historischem, unterirdischem Bergbau.

Objektname	Mineral
Grube Ferdinand	Steinkohle

Nachbergbau Themengebiet Tagebaubetriebe unter Bergaufsicht

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden ausgewerteten Unterlagen im Bereich eines Tagebaubetriebes zur Gewinnung von Bodenschätzen.

Betriebsname	Bergbauunternehmen
Braunkohletagebau Helmstedter Revier (ehemaliger Tagebau Helmstedt)	Helmstedter Revier GmbH

Wir bitten Sie, die Helmstedter Revier GmbH am Verfahren zu beteiligen.

Nachbergbau Themengebiet Tagesöffnungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tagesöffnungen mit folgenden UTM - Koordinaten:

Bezeichnung	Teufe [m]	Durchmesser [m]	Ostwert	Nordwert
Tagesöffnung B6	38,6	-	32639596	5781725

Wir bitten Sie, die Helmstedter Revier GmbH auch zur Bestimmung der genauen Lage der Tagesöffnung am Verfahren zu beteiligen.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

3

Baugrund

Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Baugrund vom 04.10.2021 (Az. TOEB.2021.08.00293) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheidereit@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (26.01.2022)

1

bereits in der Stellungnahme gemäß § 4 (1) vom 02.09.2021 wurde die Gewährleistung der Standsicherheit der Böschung gefordert. Dieser Punkt fand in der Abwägung keine Berücksichtigung.

Laut Stellungnahme der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH [LMBV] sowie der Helmstedter Revier GmbH ist die bergbauliche Sanierung und Herstellung des Gewässers noch nicht beendet. Die Erreichung des gegenwärtigen Antragsstandes (Wasserspiegelhöhe +103 m NHN) soll voraussichtlich 2032 erreicht werden. Für die im Bebauungsplan benannten Wasserspiegelhöhen von +113 bis 114 m Wasserspiegelhöhe liegen noch keine abschließenden Unterlagen vor.

Hinweis:

Entsprechend § 8 (1) BauGB enthalten Bebauungspläne rechtsverbindliche Festsetzungen. Festsetzungen im Bebauungsplan wie z.B. die Wasserflächen gem. § 9 (1) 16. a) sollten daher eine abschließende Regelung darstellen.

Mit Blick auf die erheblichen Ausmaße von Erdrutschen an anderen gefluteten Tagebauen (Nachterstedt Concordiasee: ca. 350m breiter Erdrutsch) kann eine Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht erst nach abschließender Festlegung der künftigen Wasserspiegelhöhe einschließlich Nachweis der Standsicherheit der Böschungen erteilt werden.

Abwägung:

Die Festsetzungen des vorliegenden B-Planes beziehen sich auf die Wasserstandshöhe von 103 m über NN, für die es entsprechende Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit der Böschungen gibt. Sollten sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Herstellung eines Gewässers andere Wasserstandshöhen ergeben, sind in diesem Verfahren zur Einhaltung der Standsicherheit Aussagen zu den Böschungen mit entsprechenden Maßnahmen vorzulegen. Der B-Plan wäre dann entsprechend hinsichtlich der Flächenausweisung „Wasserfläche“ zu ändern.

2

Weiterhin weise ich auf die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 02.09.2021 hin.

➔ Stellungnahme vom 02.09.2021

gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf befindet sich außerorts südlich der Bundesstraße 1 Abschnitt 1018 und westlich der Bundesstraße 245a Abschnitt 16.

Die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszonen zu beiden Bundesstraßen sowie die Zu- und Abfahrtsverbotes sind zu beachten und im Bebauungsplan darzustellen und zu bemaßen.

Die Standsicherheit der Böschungen im Bereich der Bundesstraßen ist auch bei höheren Wasserspiegelhöhen mit Berücksichtigung der Bauverbotszone zu gewährleisten.

Zur Auslegung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2011 wurde darauf hingewiesen, dass bezüglich des Zu- und Abfahrtsverbotes eine Ausnahme für die Erschließung des Erholungs- und Tourismusvorhabens „Lappwaldsee“ an der Bundesstraße 245a möglich ist.

Sofern eine solche Erschließung geplant ist, ist die neue Straße als Gemeindestraße zu widmen. Die Einmündung der Gemeindestraße an die B 245a ist entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) zu gestalten (mit Linksabbiegestreifen etc.).

Die im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße erforderlichen Sichtfelder sind gemäß den Richtlinien für RAL 2012 in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zeichnerisch aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB darzustellen und textlich aufzunehmen. Es ist die für Bundesstraße zulässige Geschwindigkeit von 100km/h anzunehmen.

In den textlichen Festsetzungen ist der Hinweis auf die Sichtfelder aufzunehmen. Mindestsichtfelder sind zwischen 0,80m und 2,50m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

Über den Anschluss der Erschließungsstraße an die Bundesstraße ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung gemäß § 12 FStrG abzuschließen. Hierzu sind von Ihnen Planunterlagen zu erarbeiten und nach Abstimmung 4-fach zu übersenden.

Nach § 12 Abs. 1 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden Straße die Kosten der neuen Kreuzung zu tragen. Nach § 13 Abs. 3 FStrG hat der Straßenbaulastträger der neu hinzukommenden Straße dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen Straße, die Mehrkosten für die Unterhaltung nach der Ablösebeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) abzulösen.

Für den Nachweis der Verkehrsqualität der neuen Einmündung zum Prognosehorizont ist ein Verkehrsgutachten zu erstellen, welches die zusätzlichen Verkehre durch die vorgesehene Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes für den Lappwaldsee.

Für die geplante touristische Erschließung sind innerhalb des Wirkungsbereiches ausreichend Stellplätze vorzusehen, damit auch bei jährlichen Erlebnistagen die Verkehrssicherheit durch ggf. abgestellte Fahrzeuge im Seitenbereich der Bundesstraße nicht beeinträchtigt wird.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.

Sofern Photovoltaikanlagen in der Nähe der Bundesstraßen geplant werden, ist zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf den Bundesstraßen ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendwirkung durch spiegelnde Sonnenstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungs-/Überwachungsanlagen

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Im Zuge der Planung und baulichen Umsetzung der Ortsumgehung Helmstedt im Verlauf der B 1 wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beidseitig der Bundesstraße umgesetzt. Diese Maßnahmen dürfen durch die Erschließung im Bereich des Lappwaldsees nicht beeinträchtigt werden. Eine Liste der Flurstücke mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist als Anlage beigelegt.

Sofern sich die vorgenannten Flächen innerhalb oder am Rande des Wirkungsbereiches dieses Bebauungsplanes befinden, wird die Unterhaltung durch ungünstigere Erreichbarkeit für die Straßenbauverwaltung erschwert. Daher sollten geprüft werden, ob die Flächen ggf. mit weiteren für die Erschließung des Gebietes erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zusammengelegt werden können. Eigentum und Unterhaltungspflicht für die Flächenanteile der Straßenbauverwaltung sollten nach Zahlung eines Ablösebetrages noch zu ermittelnden Ablösebetrages an die Stadt Helmstedt übergehen.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stelle ich dem Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht eine Zustimmung in Aussicht.

Weitere Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

Abwägung:

Die Bauverbotszone wurde in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Hinweise bezüglich der Erschließung über die B 245 a, die zurzeit nicht Planungsgegenstand ist, werden zur Kenntnis genommen und finden bei ergänzenden Planungen entsprechende Berücksichtigung.

Die im Planbereich liegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die aufgrund des Ausbaus der B1 bereits umgesetzt wurden, bleiben als öffentliche Grünfläche festgelegt. In die Begründung ist der Hinweis aufgenommen worden, dass bei einer Umgestaltung der Flächen bzw. einer zweckentfremdeten Inanspruchnahme ein entsprechender Ausgleich zu leisten ist. Einer Zusammenlegung dieser Flächen mit noch zu leistenden weiteren Kompensationen spricht nichts entgegen.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (12.01.2022)

1

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

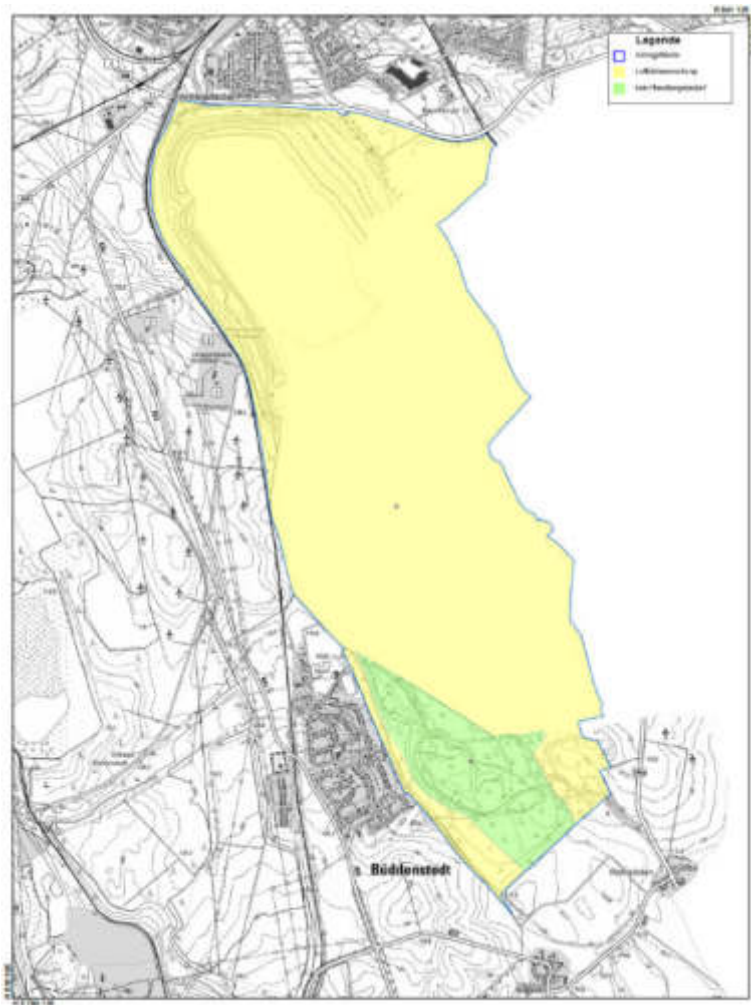
Fläche B

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbilddauswertung:	Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.



Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Eisenbahn-Bundesamt (02.02.2022)

1

Ich habe keine Bedenken gegen das Vorhaben „B-Plan Lappwaldsee“ und verweise auf meine Stellungnahme vom 13.09.2021 sowie die der Deutschen Bahn AG vom 22.09.2021.

➔ Stellungnahme vom 13.09.2021

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplan Nr. O1 „Lappwaldsee“ nicht berührt. Insofern bestehen meinerseits keine Bedenken.

Allerdings ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien Region Nord (02.02.2022)

1

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.

Auf der o.g. Bahnstrecke, die angrenzend zum Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft, wird aktuell durch die DB AG und ihrer Konzernunternehmen kein Zugbetrieb durchgeführt. Eine etwaige Reaktivierung der Bahnstrecke, auch nach einem eventuellen Verkauf, darf nicht beeinträchtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Die genaue Lage ist durch Suchschlitze zu ermitteln.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Im Nahbereich zur Bahnstrecke sind Erschütterungsimmissionen bedingt durch den Schienenverkehr nicht auszuschließen. Diese verursachen im Regelfall zwar keine Gebäudeschäden,

sind jedoch möglicherweise von Menschen in den Gebäuden zu spüren. Es sind daher notwendige Maßnahmen in den bahnnahen Gebäuden zur Vermeidung von Erschütterungen durchzuführen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden.

Es muss ausgeschlossen werden, dass durch angebrachte Beleuchtung bzw. Leuchtkörper jeglicher Art, der Eisenbahnbetrieb beeinträchtigt wird. Insbesondere bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen nicht eingeschränkt werden.

Feuerwehrezufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.

Die Abstände gemäß §5 NBauO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

Wir bitten um die Übersendung der Abwägungsergebnisse. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht MBH

1

die Unterlagen zu o.g. Bauleitplanung des Planungsverbandes Lappwaldsee haben wir durchgesehen. Von der Bauleitplanung sind unmittelbar die Bahnanlagen der Anschlussbahn der Helmstedter Revier GmbH betroffen.

Wir gehen davon aus, dass die westliche Grenze des Bebauungsplanes mit der östlichen Grenze der Bahnanlagen der Anschlussbahn der Helmstedter Revier GmbH übereinstimmen.

Wir bitten um nachrichtliche Darstellung der Eisenbahninfrastruktur in den Planzeichnungen.

Sofern nicht bereits erfolgt, ist auch die Helmstedter Revier GmbH als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Abwägung:

Die westliche Grenze des Bebauungsplanes grenzt an die Bahnanlagen der HSR Revierbahn. Dies ist aus den Unterlagen abzulesen. Eine nachrichtliche Darstellung außerhalb des Planbereiches ist daher nicht notwendig.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (14.01.2022)

für den Bereich der ehemaligen Tagebauten südlich von Helmstedt wird der Bebauungsplan im Entwurf nun öffentlich, gem. BauGB, ausgelegt.

Mit unserem Schreiben vom 17.09.2021 haben wir zu diesem deckungsgleichen Entwurf in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Stellung genommen.

In der vorgelegten schriftlichen Abwägung sind unsere hier gemachten Hinweise zur Kenntnis genommen worden und sollen an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet werden.

Für uns ist diese Aussage so nicht hinreichend manifestiert.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die verbleibenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrer Erschließung, bedeutet Zuwegung und Wasserregime – Dränung und Vorflut –, ordnungsgemäß dauerhaft sicherzustellen sind.

Bitte setzen Sie dies im Bebauungsplan rechtsgültig um.

→ Stellungnahme 17.09.2021

für den rund 1.000 ha umfassenden Bereich der ehemaligen Tagebauten südlich von Helmstedt gelegen und bis an die Ortschaften Harbke, Hohnsleben und Büddenstedt grenzend, wird der Bebauungsplan „Lappwaldsee“ im Vorentwurf vorgelegt.

Diese nun vorgesehene Ausformung entspricht der Flächennutzungsplanänderung Nr. 57 „Lappwaldsee“, für den niedersächsischen Bereich.

Im Zusammenschluss mit der Zuständigkeit auf sachsen-anhaltinischer Seite wird nun vom Planungsverband Lappwaldsee dieser Bebauungsplan länderübergreifend in Zuständigkeit vorgelegt.

Zur Flächennutzungsplanänderung, für den niedersächsischen Teil, hatten wir uns in den Jahren 2012, 2019 und letztmalig 2020 schriftlich geäußert.

In der jetzt vorgelegten Abgrenzung auf niedersächsischer Seite, ergeben sich für uns keine von der Flächennutzungsplanung abweichenden Änderungen.

Auf sachsen-anhaltinischer Seite sollen hingegen ehemalige Forstflächen nun zum Teil der Energieerzeugung, hier Photovoltaik, dienen.

Für die verbleibenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist die ordnungsgemäße dauernde künftige Erschließung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum bis zur Endfertigung / Umsetzung des Planes, also bis zu endgültiger Flutung des vorgesehenen Gesamtareals.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. (02.02.2022)

Wir übersenden Ihnen aus Sicht unserer betroffenen Landvolkmitglieder folgende Anregung und Bedenken.

Mit Schreiben vom 29. September 2021 haben wir zum Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben.

U. a. baten wir in diesem Schreiben um Feinabstimmungen in Sachen „Kabelführung“ und „Drainagen und Vorflutschneidung“

Dieses ist bisher noch nicht geschehen, sodass wir an unseren Bedenken aus dem September festhalten und um Klärung der noch offenen Punkte bitten.

➔ Stellungnahme vom 29.09.2021

Aus den B-Planunterlagen konnte nicht ausreichend entnommen werden, wie die Kabelführungen für die Einspeisung in das Umspannwerk vorgesehen ist. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass für die Einspeisung des Stroms die Leitungsführung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geführt wird. Hierzu bedarf es einer Feinabstimmung.

Bzgl. evtl. vorhandener Drainagen und Vorflutern müssen ebenfalls Gespräche mit der Landwirtschaft geführt werden.

Des Weiteren ist zu klären, inwiefern sich die 380-kV-Leitungen, die derzeit in Planung ist, in dem Gesamtkartenwerk widerfindet. Somit bedarf es einer Überprüfung, inwiefern sich das Gebiet größenordnungsmäßig verschiebt.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet. Bezüglich des möglichen Trassenverlaufes der in Planung befindlichen 380 KV Leitung wurde die Begründung bereits entsprechend ergänzt (Kapitel 2.5).

Industrie und Handelskammer Braunschweig (14.01.2022)

die o.g. Bebauungsplanung dient dem Ziel, in einem ersten Schritt den Bereich und das Umfeld des neu entstehenden Lappwaldsees bauleitplanerisch zu fassen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Bebauungsplanung ebenso wie die Gesamtkonzeption zur Entwicklung des Lappwaldsees sehr zu begrüßen. Sie verschafft dem Raum Helmstedt nach erfolgter Einstellung des Braunkohleabbaus und Flutung der Tagebaue mittel- bis langfristig ausgesprochen interessante Entwicklungsperspektiven im Bereich der Naherholung und des Tourismus und dient somit dem wirtschaftlichen Strukturwandel in der Region.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Avacon Netz GmbH (12.01.2022)

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Anfragegebiet befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, unserem Umspannwerksgelände sowie unseren Fernmeldeleitungen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

A N H A N G

Lfd.-Nr.: 21-004343/LR-ID: 0414688-AVA (bitte stets mit angeben)
Planungsverband Lappwaldsee, Bebauungsplan „Lappwaldsee“
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB)

Hochspannung:

Arbeiten und geplante Bauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Eine Bauung im Leitungsschutzbereich ist zu vermeiden. Sollte eine Bauung nicht vermeidbar sein, sind die in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) vorgegebenen Mindestabstände zwingend einzuhalten. Die Arbeitshöhen unter Hochspannungsleitungen richten sich nach der DIN-VDE 0105-100.

Die Breiten der Leitungsschutzbereiche für unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen betragen bis zu 60,0 m, d. h. je 30,0 m von der Leitungsschule (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Für Bauungen im Leitungsschutzbereich von 110-kV-Hochspannungsleitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bauungen, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind.

Beispiele aus der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1):

Bei Flachdächern mit harter Bedachung ist ein Mindestabstand von 5,0 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten. Ist keine harte Bedachung gemäß DIN 4102-7 vorhanden, ist ein Mindestabstand von 11,0 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Zu Straßenoberflächen ist ein senkrechter Abstand von 7,0 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Zur Geländeoberfläche ist ein senkrechter Abstand von mindestens 6,0 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Bei den vorangegangenen Ausführungen handelt es sich nur um eine beispielhafte und nicht komplette Auflistung von häufig in Betracht kommenden Mindestabständen nach der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1). Es sind daher nicht nur

die aufgelisteten Abstände, sondern die Mindestabstände der DIN in Ihrer Gesamtheit einzuhalten. Bei Ihrer Planung sollten Sie sich über die jeweils relevanten Regelungen der DIN informieren und im weiteren Verlauf berücksichtigen.

Durch die Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an unsere Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Erscheinungsdatum 01.08.2014). Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer weiteren Planung.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.

Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,0 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Bei Dachkonstruktionen und -indeckungen aus leitenden Baustoffen ist vom Bauherrn ein Fachmann zur Durchführung eventuell notwendiger Erdungsmaßnahmen hinzuzuziehen. Die Kosten dieser Maßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Dieser Punkt gilt auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von elektronischen Geräten wie Computern usw.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen o. Ä. innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,0 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Arbeiten im Näherungsbereich von Hochspannungsfreileitungen erfordern eine örtliche Einweisung durch unseren dafür fachverantwortlichen Mitarbeiter. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns in Verbindung.

Fernmelde:

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitungen innerhalb des beigegeführten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Purena GmbH (28.01.2022)

In dem betroffenen Bereich befindet sich nördlich der Ortsumgehung von der Kreuzung B1 / B 244 im weiteren Verlauf B1 bis Bereich Ritterstraße eine Trinkwasser-Transportleitung des Wasserverband Elm DN 400.

Des Weiteren befinden sich entlang der Grenze Tagebau zwischen Helmstedt und Büddenstedt eine Trinkwasser-Transportleitung DN 400 zur Versorgung von Büddenstedt, Kraftwerk und Verbrennung Buschhaus sowie Schöningen.

Zur weiteren Planung sind entsprechende Leitungsauskünfte Trinkwasser einzuholen.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Anschreiben der Avacon Netz GmbH.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

TenneT TSO GmbH (02.02.2022)

unsere Stellungnahmen vom 07.09.2021 und 12.01.2022 (Hr. Wicker) besitzen weiterhin Gültigkeit.

➔ Stellungnahme vom 12.01.2022

unsere Stellungnahme vom 07.09.2021 besitzt weiterhin Gültigkeit.

➔ Stellungnahme vom 07.09.2021

wir haben den Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung geprüft. Sie hatten uns bereits im November 2019 zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Lappwaldsee" (Vorgang 19-001577) als TÖB beteiligt. Die gekennzeichneten Flächen sind zwar nicht identisch, aber unsere o.a. Höchstspannungs-freileitung verläuft weiterhin durch das Planungsgebiet. Bauvorhaben im Freileitungsschutzbereich sind mit uns zur Einhaltung der Mindestabstände nach DIN 50341-1 abzustimmen. Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben aber keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Die Festlegung „Öffentliche Grünfläche“ allein führt zu keiner Einschränkung der Interessen der Energienetzversorgung, da Einzelmaßnahmen im Rahmen der Grünflächennutzung, wie Wege, bauliche Anlagen oder Bepflanzungen nur im Zusammenhang mit einer Detailabstimmung mit den zu beteiligenden Versorgungsträgern umgesetzt werden können. Die Festlegungen des B-Planes werden daher beibehalten.

Landesverwaltungsamt Halle, Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit (07.03.2022)

Wie bereits im September 2021 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Lappwaldsee". Im Geltungsbereich des Planes befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass sich östlich des Plangebietes auch Gewerbe- und Industrienutzungen befinden. Hier sollte im weiteren Planungsverlauf darauf geachtet werden, dass die geplante Nutzung der Uferbereiche zu Zwecken der Erholung und des Tourismus nicht zu Nutzungskonflikten mit den Gewerbe- und Industrieanlagen führt.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (15.03.2022)

1

Im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) legte der Planungsverband Lappwaldsee mit Schreiben vom 26.01.2022 der obersten Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die o. g. Bauleitplanung des Planungsverbandes „Lappwaldsee“ zur landesplanerischen Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt bezogen auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Harbke vor.

Die Stadt Helmstedt (Land Niedersachsen) und die Gemeinde Harbke (Land Sachsen-Anhalt) haben im Jahr 2018 den Planungsverband „Lappwaldsee“ für den Bereich des ehemaligen Helmstedt-Harbker-Reviers gegründet. Der Verband tritt nach Maßgabe der Satzung für die verbindliche Bauleitplanung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder.

Ziel des Bebauungsplanes „Lappwaldsee“ ist die langfristige Sicherung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des Lappwaldsees, um

nach Entlassung des Gebietes aus der Bergaufsicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung dieser Tagebaufolgelandschaft zu einem Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen zu schaffen. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1.014,6 ha umfasst den Bereich der drei ehemaligen Braunkohlenabbaustätten Helmstedt, Wulfersdorf und Alt Wulfersdorf und unterliegt gegenwärtig noch der Bergaufsicht, worauf die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH und die Helmstedter Revier GmbH in ihren Stellungnahmen hinweisen. Weder das Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers als auch der Abschlussbetriebsplan „Tagebau Wulfersdorf“ noch die bergbauliche Sanierung und die Herstellung des Gewässers sind beendet. Der Planungsverband weist in der Abwägung dieser Stellungnahmen darauf hin, dass die in diesen zukünftigen Plänen erarbeiteten Festlegungen Vorrang vor der Planungshoheit der Kommunen haben und die Ergebnisse entsprechend zu übernehmen sind. Von daher erfolgt vorerst nur die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naherholung und einer Wasserfläche, um einerseits den öffentlichen Zugang zum Lappwaldsee langfristig zu sichern und andererseits die Festlegungen der zukünftigen Pläne umsetzen zu können.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Harbke stellt das Bebauungsplangebiet als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und als Wasserfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB dar.

Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen ergeht von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde folgende landesplanerische Stellungnahme:

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Der vorgelegten raumbedeutsamen Bauleitplanung „Bebauungsplan „Lappwaldsee“ der Verbandsgemeinde Lappwaldsee stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) sowie dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Harbke (TEP Harbke) berührt.

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Bei dem Bebauungsplan „Lappwaldsee“ handelt es sich insbesondere aufgrund der Lage und der Größe des Bebauungsplangebietes von ca. 1.014,6 ha sowie aus den mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im REP Magdeburg 2006 konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg 2006 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Darüber hinaus wurde für den Bereich der Gemeinden Harbke (einschließlich Ortsteil Autobahn), Sommersdorf (mit dem Ortsteil Marienborn) und Völpke (mit dem Ortsteil Badeleben) mit Beschluss der Landesregierung vom 14.06.1994 das TEP Harbke aufgestellt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (MBL. LSA) Nr. 52/1994 öffentlich bekannt gemacht. Das TEP Harbke gilt fort, soweit es den festgelegten raumordnerischen Zielen im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg 2006 nicht widerspricht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) legen Regionale Teilgebietsentwicklungspläne (zuvor Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramme) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich sind. Das sind insbesondere Festlegungen zu Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, zu Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, zu erforderlichen Umsiedlungen und zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse

der Raumordnung" in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der RPG Magdeburg.

Für das Bebauungsplangebiet ist nach Beendigung des Braunkohleabbaus die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses über die bergrechtliche Nutzung und ein neues Abschlussbetriebsplanverfahren für die geplante Nachnutzung und das neu entstehende Gewässer erforderlich. Mit entsprechenden Genehmigungen kann erst ab dem Jahr 2024 gerechnet werden. Der Zeitpunkt der Entlassung aus der Bergaufsicht hängt von den konkreten Zeithorizonten der Planfeststellungs- und Abschlussbetriebsplanverfahren ab.

Im REP Magdeburg wird das Gebiet um den herzustellenden „Lappwaldsee“ unter Ziffer 5.7.6.1 Z als Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung/Erstaufforstung Nr. 22 „Bereich westlich Harbke“ festgelegt. Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung sind Gebiete, in denen der Neubegründung von Waldbeständen oder der Wiederaufforstung zur Erhöhung des Waldanteils aufgrund der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion des Waldes eine besondere Bedeutung zugemessen wird. Der östliche Bereich des Plangebietes ist darüber hinaus im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.1.2 Z als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 „Magdeburger Börde“ festgelegt.

Im TEP Harbke wird für das Bebauungsplangebiet eine Wasserfläche, ein „Vorsorgegebiet für Aufforstung“ mit teilweiser Überlagerung durch ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ und ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ sowie nördlich und westlich der Ortslage Harbke ein Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Festlegung als Vorranggebiet für Landwirtschaft im TEP Harbke erfolgte in Konkretisierung des im Landesentwicklungsprogramm aus dem Jahr 1992 festgelegten Vorranggebietes „Magdeburger Börde“, welches im Wesentlichen alle landwirtschaftlich genutzten Flächen im Planungsraum umfasste. Das Landesentwicklungsprogramm ist zwischenzeitlich außer Kraft getreten. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde widerspricht die Festlegung des TEP Harbke als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dem REP Magdeburg 2006, so dass diese Festlegung im Bereich des geplanten Bebauungsplanes nicht fort gilt.

Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde widersprechen die Festlegungen „Vorsorgegebiet für Aufforstung“ mit teilweiser Überlagerung durch ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ und ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ im TEP Harbke nicht der Festlegung im REP Magdeburg für ein „Vorbehaltsgebiet „Wiederbewaldung“ (Erstaufforstung)“, sondern differenzieren diese inhaltliche Ausrichtung des Vorbehaltsgebietes für Wiederbewaldung/Erstaufforstung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Festlegungen des TEP Harbke in diesem Bereich weiter fort-

gelten. Gemäß § 7 Abs. 3 ROG kommt allerdings nach der heutigen Rechtslage die Gebietskategorie „Vorsorgegebiet“ nicht mehr zur Anwendung. Die inhaltliche Ausrichtung der festgelegten „Vorsorgegebiete“ entspricht allerdings der der jetzigen „Vorbehaltsgebiete“.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Der Planungsverband Lappwaldsee hat in Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB eigenständig abzuwägen/zu entscheiden, ob dem jeweiligen Grundsatz der Raumordnung entsprechend dem jeweiligen Gewicht Rechnung getragen wurde.

Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde sollte der Planungsverband prüfen, ob die derzeit vorgenommene Festsetzung als „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Naherholung“ im Hinblick auf die raumordnerische Orientierung auf eine vorrangige Aufforstung der Flächen konkreter auf diese Anforderung ausgerichtet werden kann. So könnten zumindest Teile dieses Planbereiches, auf denen bereits Wald vorhanden ist oder die für eine Aufforstung vorgesehen sind, auch als „Fläche für Wald“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) im Bebauungsplan festgesetzt werden.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Abwägung:

Eine Festlegung von Zonierungen und konkrete Ausweisungen entsprechen auch den Zielsetzungen des „Planungsverbandes Lappwaldsee“, da neben touristischen Angeboten auch ökologische Flora und Fauna Bereiche die Attraktivität des Standortes allgemein positiv beeinflussen. Allerdings möchte der Planungsverband den bergbaurechtlichen Verfahren zur Rekultivierung dieser Bereiche nicht vorgreifen, sondern wird diese aktiv begleiten und entsprechend den dann insgesamt erarbeiteten Grundlagen in entsprechenden B-Plan-Änderungsverfahren gezielt umsetzen.

Diese vorgeschalteten, gesetzlich vorgegebenen Verfahren sind im Einzelnen:

- Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers

sowie

- ab einem Uferstreifen von 10 m der Abschlussbetriebsplan für die noch unter Bergrecht stehenden Flächen

Hier werden unter Beteiligung aller relevanten Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger die Eingriffe bewertet und Zielsetzungen festgelegt, die durch den langen Zeitraum des Kohleabbaus durch die Unternehmen verursacht wurden.

Die in diesen Plänen erarbeiteten Festlegungen, die im Wesentlichen die notwendigen Erschließungen zur Pflege der entstehenden Landschaft sowie sinnvolle Nachnutzungen der Flächen – wirtschaftlich sowie ökologisch – in Abhängigkeit der Standsicherheit festlegen, haben Vorrang vor der Planungshoheit der Kommunen. Diese Ergebnisse sind

entsprechend zu übernehmen. Der Planungsverband ist daher weder in der Position diese Aussagen vorher zu bestimmen noch Vorgaben zu erteilen.

Dass in diesen Plänen als Folge des Wasseranstieges eine Aufwertung der Bergbaufolgelandschaft – in allen Bereichen erfolgt – landschaftsgestalterisch sowie ökologisch ist durch die breite öffentlichen Beteiligung gewährleistet. Ein Indiz dafür sind die Folgeplanungen der Waldumwandlungen im Bereich Büddenstedt. Aber auch hier gilt, dass in den vorgelagerten Planverfahren diese Pläne noch immer nicht rechtskräftig festgesetzt wurden und jederzeit im Rahmen des Bergrechtes erneut geändert werden könnten.

Mit der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche werden im derzeitigen Planungsstadium die Entwicklung der o.g. Zielsetzungen weder eingeschränkt noch behindert. Da die öffentliche Grünfläche sich zudem noch an den künftigen planfestzustellenden vorgelagerten Bergrechtsverfahren zu orientieren hat, erübrigen sich auch Ersatz- oder Ausgleichsbetrachtungen. Eine öffentliche Grünfläche für Erholung lässt sich mit jeglichen künftigen Vorgaben – ob Biotop, extensive Landschaftsfläche, landwirtschaftliche Nutzung, Wald etc. vereinbaren. Gleichzeitig wird aber durch diese Ausweisung die öffentliche Nutzung durch die Gemeinden und damit eine öffentliche Zugänglichkeit des gesamten künftigen Seebereiches bereits jetzt gewährleistet.

Die Festlegungen des B-Planes werden daher beibehalten

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (27.01.2022)

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17.11.2021 (Beschluss RV 07/2021) in der Zeit vom 03.01.2022 bis 07.02.2022.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Nordosten an den Regional bedeutsamen Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe Harbke an, im Osten an die Gemeinde Harbke als regional bedeutsamen Standort für Kultur- und Denkmalpflege und im Südosten an das Vorranggebiet für Landwirtschaft

II Teile des Börde Hügellandes. Die Weiteren Abgrenzungen des Bebauungsplanes befinden sich auf niedersächsischer Seite.

Ziel der Bebauungsplanung ist die langfristige Sicherung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees. Allerdings erlangt der Bebauungsplan erst nach der Entlassung aus dem Bergrecht seine Verbindlichkeit für die künftige Entwicklung. Da aber auch Teilflächen des Gebietes bereits vorzeitig aus dem Bergrecht entlassen werden können, soll bereits jetzt in einem umfassenden Gesamtkonzept eine planerische Zielstellung vorbereitet werden, die bei entsprechenden Schritten einen nahtlosen Übergang der Verantwortlichkeit/Zielsetzung für den Gesamtbereich gewährleistet.

Der gesamte Uferbereich soll als öffentliche Grünfläche festgelegt werden. Die Grünflächen sollen dabei verschiedene landschaftsplanerische Gestaltungen zulassen. Dies kann eine parkartige Gestaltung, aber auch die Anlage von Wald sein. Durch ein entsprechendes Wegsystem wird gesichert, dass die Erholungsfunktion dieser Flächen im Vordergrund stehen wird. Auf die Ausweisung von Bauflächen wird zu diesem Zeitpunkt verzichtet.

Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes ist auf der Hochkippe ein Vorbehaltsgebiet für Aufforstung festgelegt. Hierbei wurde das Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Harbke berücksichtigt.

Vorbehaltsgebiete für die Erstaufforstung sind Gebiete, in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen.

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" soll gegebenenfalls herausgelöst werden. Grundlage hierfür ist die endgültige Festlegung der neuen Leitungsstrasse Wolmirstedt-Helmstedt-Wahle.

Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.

Da es sich um die 2. Auslegung des REP MD sowie die 1. Auslegung des Sachlichen Teilplanes handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Abwägung:

Die Ausführungen stehen den Festlegungen des B-Planes nicht entgegen. Die landesplanerische Stellungnahme liegt vor. Diese bestätigt die Vereinbarkeit des B-Planes mit den Zielen der Landesplanung.

Landkreis Börde (03.02.2022)

1

Amt für Kreisplanung

Regionalplanung/ Bauleitplanung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 22.09.2021 unter dem AZ 2021-3808 zum o.g. Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Dem Planungsverband liegen zum o.g. Planentwurf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 26.01.2022 und zum Vorentwurf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID S.-A.) vom 21.09.2021 vor.

Der Entwurf der Planzeichnung beinhaltet im Vergleich zum Vorentwurf detailliertere Darstellungen bzw. Festsetzungen wie u.a. das Naturmonument „Grünes Band“, der Freihaltekorridor der 380 KV-Oberleitung sowie die textliche Festsetzung zu Bauverbotszonen entlang der Bundesstraßen B 245a und B 1 einschl. des Zu- und Abfahrtsverbotes.

Wie in der vorliegenden Begründung unter Pkt. 1.3.6. dargelegt, soll im Bereich der „Hochkippe Harbke“ östlich der dort vorhandenen Strommasten eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Da eine zeitliche Realisierung noch nicht absehbar ist, soll diese Fläche gegenwärtig noch als Grünfläche überplant bleiben.

Dem Amt für Kreisplanung liegt diesbezüglich der Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller für den OT Harbke zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik im Bereich der Hochkippe vor. Im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde dazu mit Schreiben vom 23.11.2021 (AZ: 2021-4628) eine Stellungnahme abgegeben.

Planungsunterlagen für eine dazu parallele Aufstellung eines Bebauungsplanes (PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“) liegen gegenwärtig nicht vor.

Hinweis zur Planzeichnung:

Der Verfahrensvermerk zur Ausfertigung des B-Plans fehlt.

Abwägung:

Die Verfahrensvermerke werden vor Satzungsbeschluss ergänzt.

Bauordnungsamt (SG Bauaufsicht/ Brandschutz)

Keine Benken bzw. Hinweise

Straßenverkehrsamt

Keine Bedenken bzw. Hinweise

Rechtsamt/ SG Sicherheit und Ordnung

An Hand der zur Verfügung gestellten Planunterlagen ist eine Prüfung und Wertung zu Kampfmiteln nicht möglich. Sofern erdeingreifende Maßnahmen vorgesehen sind, ist für diese eine Einzelanfrage unter Vorlage vollständiger Antragsunterlagen erforderlich.

2

Natur- und Umweltamt

SG Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan Nr. 01 "Lappwaldsee" nichts entgegen.

SG Naturschutz und Forsten

Die untere Naturschutzbehörde hatte sich in der Stellungnahme des Landkreises Börde vom 22.9.21 zum ersten Entwurf des B- Planes Nr.01 "Lappwaldsee" geäußert. Der nunmehr vorliegende Entwurf des B-Planes in der Fassung vom 08.10.21 (Karte zum B-Plan), der Textteil- hierbei insbesondere der Umweltbericht- und das Ergebnis der Abwägung der TÖB- Beteiligung bedürfen aus naturschutzfachlicher Sicht der Überarbeitung. Aus diesem Grunde hält die untere Naturschutzbehörde ihre o.g. Stellungnahme vom 22.9.21 aufrecht. Diese Stellungnahme wird nachfolgend mit einigen Ergänzungen nochmals vorgetragen:

Generell befürwortet die untere Naturschutzbehörde (UNB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Lappwaldsee.

Die Tagebaufolgelandschaft besitzt ein hohes Potenzial für sanften Tourismus, Naherholung, Klima- und Naturschutz. Auf Grund der Größe des B-Plan- Gebietes sollte ein Konsens zu den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen möglich sein. Frühzeitig sollte sich über eine Zonierung der Bergbaufolgelandschaft für die unterschiedlichen Nutzungsansprüche verständigt werden und entsprechende Festsetzungen im B-Plan erfolgen.

Ein Rundweg für Wander- und Radtourismus wird aus Naturschutzsicht befürwortet. Es wäre jedoch zweckmäßig, dass der Planungsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit sich frühzeitig mit den Tagebaubetreibern LMBV und HSR/MIBRAG über die Haupttrassen abstimmt. Hierzu wird auf die Stellungnahme der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) vom 18.10.21 und des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen- Anhalt (LAGB Sachsen- Anhalt) vom 24.9.21 verwiesen. Im Grunde genommen existieren diese Wegestrassen bereits als Betriebswege im Tagebaugelände.

Aus naturschutzfachlicher Sicht erachtet es die UNB für zweckmäßig, auf Grund der Größe des B-Plangebietes entsprechend den Standortgegebenheiten und den bergbaulichen Rekultivierungszielen eine differenzierte Festsetzung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) vorzunehmen:

1. Die gemäß Landesverordnung Sachsen- Anhalt vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S.346) zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ festgesetzten Flächen sind im B-Plan darzustellen. Hinweis: Im B-Plan ist der Verlauf des Grünen Bandes dargestellt.
2. Gemäß den bekannten Untersuchungsergebnissen zu Fauna/Flora im Zuge bergrechtlicher Zulassungsverfahren (Abschlussbetriebsplan Wulfersdorf in der aktuellen Fassung, Sanierung Hochkippe im SW- Teil des Tagebaues Wulfersdorf, Umverlegung Harbker Mühlenbach, Herstellung einer Wasserfläche im Lappwaldsee) sind folgende ökologisch wertvollen Bereiche als Flächen für Natur und Landschaft festzusetzen:
 - 2.1 Grenzpfiler Landesgrenze Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt: Dieses Landschaftselement ist charakterisiert durch ein reich strukturiertes Geländeprofil mit Erosionsrinnen und Waldflächen unterschiedlicher Entwicklungsstadien. Dieser Landschaftsteil ist derzeit nur über wenige Wege passierbar und sollte perspektivisch als Rückzugsraum für störungsempfindliche Tierarten erhalten bleiben.
 - 2.2 Teilgebiet Glüsig (Gemarkung Harbke): Dieser Landschaftsteil befindet sich an der Ostböschung und soll in den nächsten zwei Jahren nach Zulassung der 74. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan endgültig rekultiviert werden. Im Glüsig werden nach der Böschungssanierung und Rekultivierung Rohbodenflächen, eine Binnendüne, kleinere Steilwände und deutlich sichtbare Braunkohlenflöze erhalten bleiben. Auf Grund der Biotopvielfalt wird sich hier eine artenreiche Fauna und Flora (u.a. Wildbienen, Laufkäfer, Tag- und Nachtfalter, Fledermäuse, Herpeten) entwickeln. Für die Belange der Naherholung und des sanften Tourismus existiert bereits ein befestigter Betriebsweg, der nach Entlassung aus der Bergaufsicht in das Rundwegenetz integriert werden kann. Im gewässernahen Bereich kann perspektivisch ein Überwasserbereich in Abstimmung mit der UNB als Gebiet für Erholung (Badenutzung) festgesetzt werden.
 - 2.3 Taleinschnitt Harbker Mühlenbach südlich des Lappwaldsees: Dieser Landschaftsteil befindet sich südlich des Ufers des Lappwaldsees. Im Zeitraum 2019-2021 wurden hier im Zuge von behördlich angeordneten Artenschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung der Hochkippe an der Südwestböschung Tagebau Alt-Wulfersdorf zahlreiche Kleingewässer als Lebensraum für Amphibien angelegt. Größere Böschungsbereiche entwickeln sich zu Waldflächen. Mittelfristig wird die derzeitige Talsohle gemäß den Festlegungen des wasserrechtlichen und bergrechtlichen Verfahrens zur Flutung des Lappwaldsees voraussichtlich im Zeitraum 2025 bis 2030 und im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Freilegung des Harbker Mühlenbaches grundlegend umgestaltet.

Langfristig wird sich hier ein standortgerechter Laubmischwald und ein für das Hügelland typisches naturnahes Bachtal mit zahlreichen Feuchtbiotopen entwickeln. Die touristische Nutzung des Gebietes ist über die bereits vorhandenen Betriebswege gewährleistet, die an den ehemaligen Kolonnenweg anschließen.

- 2.4 Die Seefläche des Lappwaldsees ist perspektivisch in verschiedene Zonen aufzugliedern. Ufermahe, windgeschützte Flachwasserzonen sind als Lebensraum für heimische Wasservögel, Laichplatz für wildlebende Fisch- und Amphibienarten zu entwickeln. Der Lappwaldsee bietet darüber hinaus günstige Voraussetzungen für einen überregional bedeutsamen Rastplatz für ziehende Großvögel (Kraniche, Gänse) im Frühjahr und Herbst. Derzeit bestehen günstige Voraussetzungen für eine artenreiche Gewässerlandschaft im Südteil des Lappwaldsees in der Gemarkung Harbke. Daher sollte dieser Wasserfläche entsprechend den Belangen des Naturschutzes entwickelt werden.

Zusammenfassend ergibt aus den in Pkt. 2 dargelegten naturschutzfachlich relevanten Sachverhalten die Notwendigkeit, den vorliegenden Bebauungsplan dahingehend zu überarbeiten, dass die öffentlichen Grünflächen in ihrem Flächenumfang verringert und Flächen für Natur und Landschaft in einem Flächenumfang von insgesamt 160 ha mit den Teilflächen 70 ha Wasserfläche Lappwaldsee (Teil Sachsen- Anhalt), 30 ha im Sanierungsbereich Hochkippe (Böschungssystem), ca. 25 ha im Taleinschnitt Neutrassierung Harbker Mühlengraben, 15 ha Böschungssystem an der Ostböschung (Sanierungsgebiet Glüsig mit angrenzenden Flächen), 10 ha Grenzpfiler und 10 ha Westböschung. Die UNB wird diese Flächen in nächster Zeit digital erfassen und dem Planungsverband Lappwaldsee übergeben.

Abwägung:

Eine Festlegung von Zonierungen und konkrete Ausweisungen entsprechen auch den Zielsetzungen des „Planungsverbandes Lappwaldsee“, da neben touristischen Angeboten auch ökologische Flora und Fauna Bereiche die Attraktivität des Standortes allgemein positiv beeinflussen. Allerdings möchte der Planungsverband den bergbaurechtlichen Verfahren zur Rekultivierung dieser Bereiche nicht vorgreifen, sondern wird diese aktiv begleiten und entsprechend den dann insgesamt erarbeiteten Grundlagen in entsprechenden B-Plan-Änderungsverfahren gezielt umsetzen.

Diese vorgeschalteten, gesetzlich vorgegebenen Verfahren sind im Einzelnen:

- Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers

sowie

- ab einem Uferstreifen von 10 m der Abschlussbetriebsplan für die noch unter Bergrecht stehenden Flächen

Hier werden unter Beteiligung aller relevanten Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger die Eingriffe bewertet und Zielsetzungen festgelegt, die durch den langen Zeitraum des Kohleabbaus durch die Unternehmen verursacht wurden.

Die in diesen Plänen erarbeiteten Festlegungen, die im Wesentlichen die notwendigen Erschließungen zur Pflege der entstehenden Landschaft sowie sinnvolle Nachnutzungen der Flächen – wirtschaftlich sowie ökologisch – in Abhängigkeit der Standsicherheit festlegen, haben Vorrang vor der Planungshoheit der Kommunen. Diese Ergebnisse sind

entsprechend zu übernehmen. Der Planungsverband ist daher weder in der Position diese Aussagen vorher zu bestimmen noch Vorgaben zu erteilen.

Dass in diesen Plänen als Folge des Wasseranstieges eine Aufwertung der Bergbaufolgelandschaft – in allen Bereichen erfolgt – landschaftsgestalterisch sowie ökologisch ist durch die breite öffentlichen Beteiligung gewährleistet. Ein Indiz dafür sind die Folgeplanungen der Waldumwandlungen im Bereich Büddenstedt. Aber auch hier gilt, dass in den vorgelagerten Planverfahren diese Pläne noch immer nicht rechtskräftig festgesetzt wurden und jederzeit im Rahmen des Bergrechtes erneut geändert werden könnten.

Mit der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche werden im derzeitigen Planungsstadium die Entwicklung der o.g. Zielsetzungen weder eingeschränkt noch behindert. Da die öffentliche Grünfläche sich zudem noch an den künftigen planfestzustellenden vorgelagerten Bergrechtsverfahren zu orientieren hat, erübrigen sich auch Ersatz- oder Ausgleichsbetrachtungen. Eine öffentliche Grünfläche für Erholung lässt sich mit jeglichen künftigen Vorgaben – ob Biotop, extensive Landschaftsfläche, landwirtschaftliche Nutzung, Wald etc. vereinbaren. Gleichzeitig wird aber durch diese Ausweisung die öffentliche Nutzung durch die Gemeinden und damit eine öffentliche Zugänglichkeit des gesamten künftigen Seebereiches bereits jetzt gewährleistet.

Die Festlegungen des B-Planes werden daher beibehalten

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (14.01.2022)

zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

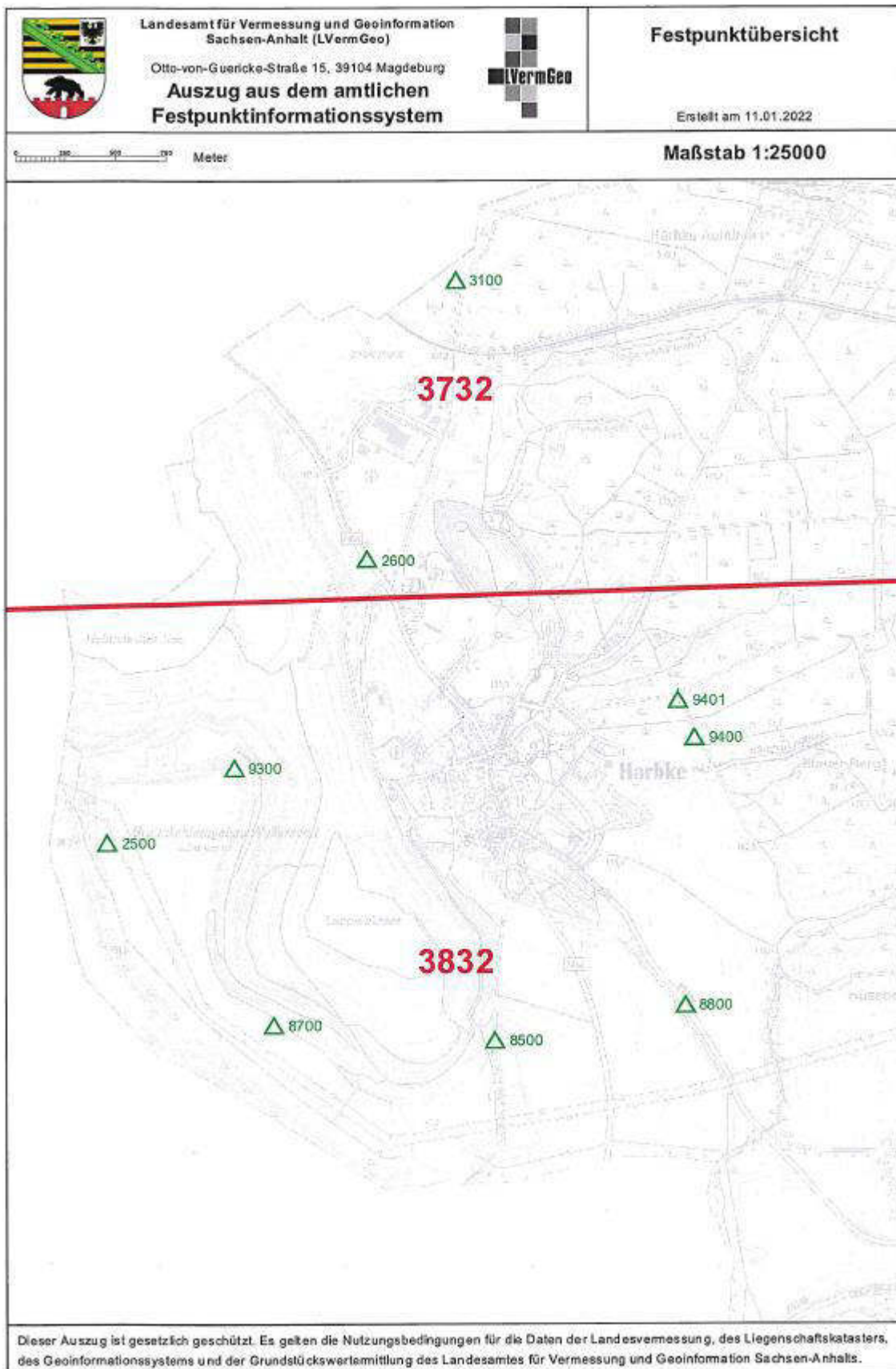
Im Bereich des künftigen Sees befinden sich gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, §5).

Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem LVerGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail:

nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de

rechtzeitig zu melden. Die Koordinaten und die Beschreibungen der Punkte können hier ebenso abgefordert werden.

Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren.



Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch in die Begründung übernommen.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (07.02.2022)

gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.

Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2 Frau Brückner) gibt folgende Stellungnahme dazu:

Hinweis:

Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind über das geplante Vorhaben in Kenntnis zu setzen.

Aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bestehen zum oben genannten Vorhaben, bei Beachtung der Hinweise, keine Bedenken.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch in die Begründung übernommen.

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (10.02.2022)

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme **zu archäologischen Belangen. Die Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege des LDA geht Ihnen gesondert zu.**

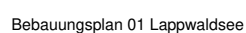
Im nördlichen Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal, seine annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor. Dabei handelt es sich um zwei Grabhügel, die im Jahr 1959 im „Birkenbusch“ noch deutlich zu sehen waren.

Inzwischen wurden die Grabhügel vollständig eingeebnet und sind obertägig nicht mehr sichtbar. Es ist davon auszugehen, dass es sich um möglicherweise reich ausgestattete bronzezeitliche Grabhügel handelt, da im Waldgebiet östlich der Planungsfläche weitere bronzezeitliche Grabhügel, aber auch jungsteinzeitliche Großsteingräber befinden.

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der Situation im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen Überreste von obertägig nicht mehr vorhandenen Grenzbauwerken (Kasernen, Wachtürme, Grenzanlagen, Bunker etc.) entdeckt werden.

Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkSchG LSA gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.



Legende

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)

Archäologische Fundstelle (§14.1)

Obertägig sichtbare Strukturen von Bodendenkmälen

Archäologische Strukturen

Archäologische Struktur in historischer Karte

Datenauszug

Erstellungsdatum10.02.2022ErstellerFritsch, Barbara (bfritsch)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

2/2

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie wurden bereits textlich in die Begründung im Kapitel 2.7 übernommen, zusätzlich erfolgt die Aufnahme der Karte mit der eingegebenen Fundstelle in die Begründung.

Bebauungsplan 01 Lappwaldsee

35 (52)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (11.02.2022)

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege. **Die Stellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege des LDA geht Ihnen gesondert zu.**

Im Planungsbereich befinden sich wichtige Sachzeugnisse der ehemaligen innerdeutschen Grenze, darunter der Kolonnenweg und mehrere Betonzaunpfeiler, die im Geltungsbereich des Grünen Bandes Sachsen-Anhalt liegen und konstituierende Bestandteile für dieses sind. Das Grüne Band Sachsen-Anhalt unterliegt als Nationales Naturmonument dem Schutz des Grünen-Band-Gesetzes Land Sachsen-Anhalt (GBG LSA).

Gemäß § 9 Abs. 1 GBG LSA sind alle Handlungen verboten, die die besondere Eigenart des Gebiets des Nationalen Naturmonuments, darunter die Bestandteile von landeskundlicher, wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören. Insbesondere ist es nach § 9 Abs. 2 Satz 1 GBG LSA verboten, den Kolonnenweg mit seinen Nebenanlagen und andere Reste der Grenzanlagen sowie sonstige Einrichtungen der landeskundlichen, wissenschaftlichen und kulturhistorischen Belange wesentlich zu verändern.

Zudem erfolgt aktuell eine Überprüfung und Aktualisierung des Bereiches des Grünen Bandes Sachsen-Anhalt aus denkmalfachlicher Sicht. Die baulichen Anlagen der Grenzsicherung wurden nach 1989 bundesweit größtenteils rückgebaut. Die verbliebenen Reste veranschaulichen das Ausmaß der Abschottung der beiden deutschen Staaten voneinander und

tragen besonderen Seltenheitswert. Überdies tragen die Relikte der Grenzsicherungsanlagen Informationen über die Organisation des Grenzdienstes und die infrastrukturelle Vernetzung der Anlagen im Grenzgebiet.

Wir weisen daher darauf hin, dass jegliche Maßnahmen, die aus dem hier gegenständlichen Planungsvorhaben folgen, unter dem Blickwinkel der Erhaltung der historischen Bausubstanz zu erfolgen haben und den gesetzlich geregelten Genehmigungsverfahren unterliegen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Alle Maßnahmen im Bereich des Nationalen Naturmonuments Grünes Band Sachsen-Anhalt sind durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde bzw. Untere Denkmalschutzbehörde genehmigungspflichtig.

Abwägung:

Das Grüne Band wird bereits im B-Plan explizit dargestellt und in der Begründung in Kapitel 2.6 erläutert. Die Hinweise werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (03.03.2022)

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Der Planungsverband Lappwaldsee legt in seinem Begründungsentwurf zum Bebauungsplan richtig dar, dass ein Großteil der als Grünflächen geplanten Bereiche aktuell unter Bergaufsicht stehen. Auch wurde richtig ausgeführt, dass der Bebauungsplan erst nach der Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht seine Gültigkeit erlangen wird.

Grundlegendes Ziel für die Ausweisung aller, den späteren Lappwaldsee umschließenden Areale als Grünflächen ist die Gewährleistung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees.

Dieser Schritt ist zu begrüßen, da er sowohl eine möglichst natürliche Nachnutzung in den Vordergrund stellt, aber zugleich Freiraum bietet, um z.B. andere Endwasserspiegelhöhen als die bisher anvisierte + 103 m NHN, Projekte wie die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Hochkippe Altwulfersdorf oder den Trassenausbau Wolmirstedt-Helmstedt-Wahle zulässt.

Auch ist es richtig auf weitere konkrete, bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristische Infrastruktur zu verzichten, da die Sanierungsleistungen der Bergbauträger noch nicht abgeschlossen sind und auch aus Sicht des LAGB kein belastbarer Zeitrahmen für Sanierungsende, Flutungsende und Entlassung aus der Bergaufsicht aufgestellt werden kann.

Dem vom PV Lappwaldsee anvisierten Zeitplan (S. 8 Pkt. 1.3.3) zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens (Herstellung eines Gewässers) muss nach neuesten Erkenntnissen jedoch widersprochen werden. Es wird keine Antragseinreichung seitens der Antragssteller vor 2024 geben.

Aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau (insbesondere Dezernat 13 Übertagebergbau) steht dem Bebauungsplan des Planungsverbandes Lappwaldsee in seiner derzeitigen Form nichts entgegen.

Die Aussagen zum Altbergbau (*Stellungnahme des LAGB vom 24.09.2021*) gelten weiterhin.

→ Stellungnahme vom 24.09.2021

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

1. Übertagebergbau

Die Planungen des Planungsverbandes Lappwaldsee beziehen sich auf einen Endwasserstand von +103 m NHN. Dies begründet sich in der Annahme, dass dieser geplante Endwasserstand Antragsgegenstand im kommenden Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers sein wird. Aktuell wird von dem Bergbauträger MIBRAG sowie von den sanierenden Unternehmen HSR und LMBV geprüft, den ursprünglich anvisierten Endwasserstand von +103 m NHN auf ca. +113 ... 114 m NHN anzuheben und das Tagebaurestloch als abflussfreies Gewässer zu planen. In diesem Schritt soll eine Wasseraufbereitungsanlage sowie ein Abfluss mittels Pumpbauwerk in den Harbker Mühlbach eingespart werden. Im Umkehrschluss bedingen diese Anpassungen eine Überprüfung und eventuell eine erneute Sanierung sämtlicher Böschungen. Ein limnologisches Gutachten soll die sich, durch eine Anhebung des Endwasserstandes auf +113 ... 114 m NHN, ändernden Parameter untersuchen und modellieren. Ein Ergebnis wird Ende 2023 erwartet.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass weder der anvisierte Endwasserstand von +103 m NHN, noch der eventuell angepasste Endwasserstand von ca. +113 ... 114 m NHN als offiziell oder verbindlich anzusehen sind. Somit sind sämtliche Planungen, welche sich darauf stützen eher theoretischer Natur.

Hinzu kommt eine deutliche Verschiebung des Zeitplanes. Der Planungsverband Lappwaldsee rechnet mit einer Genehmigung durch das LBEG ab dem Jahre 2024 (S.8 / 1.3.3). In Hinsicht auf die Erstellung eines limnologischen Gutachtens sowie die vermutlich daran anschließenden, weiteren Untersuchungen und Überarbeitungen und möglichen Sanierungsmaßnahmen ist mit einer Antragstellung und Genehmigung erst deutlich später zu rechnen.

Weiterführend würde sich das vom Planungsverband Lappwaldsee prognostizierte Flutungsende im Jahre 2032 (S.7 / 1.3.1) im Falle einer Erhöhung des Endwasserstandes auf +113 ... 114 m NHN deutlich in die Zukunft verschieben, was auch eine längere Bergaufsicht nach sich zieht.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie wurden jedoch in die Begründung Kapitel 1.3.3 eingearbeitet.

2. Altbergbau

Im westlichen Bereich der Ortslage Harbke befindet sich die Braunkohletiefbaugrube „August Ferdinand II“ bei Harbke (s. Anlage Altbergbau). Die Grube liegt unmittelbar westlich der Ortslage Harbke und ca. 300 m westlich der Bundesstraße B 245. Der größte Teil der ehemaligen Grube wurde durch den Tagebau Wulfersdorf überbaggert. Das verbliebene Grubenfeld erstreckt sich entlang der östlichen Tagebauoberkante.

Der Abbau der Braunkohle erfolgte hier von 1889 bis 1912. Ab 1973 erfolgte die Überbaggerung des Tiefbaus durch den Tagebau Wulfersdorf. Die Abgrenzung der nicht vom Tagebaufortschritt erfassten Strecken und Schächte der ehemaligen Grube „August Ferdinand II“ erfolgte innerhalb des Abschlussrisswerks des Tagebaus Wulfersdorf (LMBV).

Über den Zustand der noch verbliebenen Strecken der ehemaligen Grube im Böschungsbereich des Tagebaus Wulfersdorf ist im Dezernat 14 keine Kenntnis vorhanden. Sofern offene Strecken oder Resthohlräume des Abbaus vorhanden sind, ist mit Tagesbrüchen in Bereichen mit geringer Deckgebirgsmächtigkeit im Bereich der Böschung zu rechnen.

Die vorliegende Teil-Bergschadenkundliche Analyse von 1984 stellt fest, dass bei der für die ehemalige Grube üblichen Überdeckung von 30 - 70 m keine Gefahr durch Tagesbrüche gegeben war, da sich diese im Gebirge totlaufen würden. Es kann von daher angenommen werden, dass für alle Bereiche der ehemaligen Grube außerhalb der Böschung des Tagebaus Wulfersdorf die Gefahr von Tagesbrüchen als sehr gering einzuschätzen ist.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie wurden jedoch in die Begründung Kapitel 1.3.3 eingearbeitet.

3

Geologie

Hydro- und Umweltgeologie:

Die Planungsunterlage geht vom Jahr 2032 aus. Diese Jahreszahl kann nur orientierend sein. Sie ist das Ergebnis einer Grundwasserströmungsmodellierung mit verschiedenen Varianten, wobei sich 2032 aus der Variante Endwasserstand = Fremdfutung mit Endwasserstand 103 mNHN ergibt. Zum einen gibt es bisher noch keinen Planfeststellungsbeschluss bezüglich der Seeentstehung, das heißt noch keine bestätigten Varianten. Zum anderen wurde das Erreichen des Endwasserstandes im Jahr 2032 unter Annahme von Neubildungsraten, die in Abhängigkeit von tatsächlichen Klimaentwicklungen deutlich variieren können, ermittelt.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie wurden jedoch in die Begründung Kapitel 1.3.3 eingearbeitet.

4

Folgende, auf Seite 9 getroffene Aussage wird unterstützt: „Auf weitere konkrete, bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristische Infrastruktur (Hotel, Ferienhäuser, Camping usw.) wurde aufgrund der noch vorzunehmenden Rekultivierungsmaßnahmen und dem schwer abzuschätzenden Zeithorizont für eine entsprechende Umnutzung auf der Ebene des Bebauungsplanes derzeit noch verzichtet. Entsprechende Festlegungen sollen im Änderungsverfahren nutzungsorientiert zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden.“

Abwägung:

Nicht erforderlich

5

Auf S. 15 wird unter Schutzgut Wasser ausgeführt, dass es nicht geplant ist, den Lappwaldsee mit anliegenden Fließgewässern zu verbinden. Es war nach bisherigem Planungsstand vorgesehen, den Harbker Mühlenbach über Pumpen aus dem Lappwaldsee zu speisen. Des Weiteren ist absehbar, dass durch aufsteigende Grundwässer abschnittsweise eine Speisung der bestehenden Fließgewässer erfolgen wird. Davon sind betroffen der Unterlauf des Harbker Mühlenbaches unterhalb des abgerissenen Wasserwerkes Wulfersdorf und der Abschnitt der Wirbke nordöstlich von Hohnsleben [Schmal+Ratzbor, Ingenieurbüro für Umweltplanung, Unterlagen für die ergänzende Antragskonferenz, 18.5.2017, S. 23]. Es ist davon auszugehen, dass diese Sachverhalte positiv auf das Schutzgut Wasser wirken.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Die Hinweise wurden in der Begründung entsprechend den Ausführungen im Kapitel 1.3.3 korrigiert bzw. detaillierter erläutert.

1

Die Ziele des vorliegenden Bebauungsplans, die öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des entstehenden Sees langfristig zu sichern, stehen dem Wiedernutzbarmachungsziel der Bergbausanierung gemäß Abschlussbetriebsplan Tagebau Wulfersdorf nicht entgegen.

Der Geltungsbereich des Baubauungsplanes auf sachsen-anhaltinischer Seite umschließt nahezu vollständig die unter Bergrecht stehenden Flächen des Abschlussbetriebsplans des Tagebau Wulfersdorf. Hier finden noch Sanierungsarbeiten statt, deren Umsetzung nicht durch vorgesehene Bauleitplanung behindert oder eingeschränkt werden darf. Details zu bergrechtlichen und sanierungstechnischen Sachverhalten wurden durch die LMBV mit Stellungnahme vom 18. Oktober 2021 an den Planungsverband übermittelt. Die Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit und ist für die Begründung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Detailanmerkungen zur Begründung des Bebauungsplans:

- Es wird wiederholt vom Erreichen des Endwasserstandes bzw. abgeschlossener Flutung im Jahr 2032 geschrieben (Seiten 4, 5, 6). Das ist nach wie vor nur eine planerische Annahme gemäß dem aktuellen hydrologischen Modell, gültig für einen Zielwasserstand von +103 m NHN unter den im Modell angenommenen Randbedingungen (Grundwasserzustrom + Einleitung Fremdwasser). Derzeit wird anhand von z. T. noch zu erarbeitenden Gutachten eine Alternativenprüfung zum Zielwasserstand durchgeführt. Eine Abweichung vom bisher geplanten Zielwasserstand sowie den Randbedingungen kann zu einem anderen Flutungszeit-

raum führen. Es sollte daher immer von einem voraussichtlichen, bisher geplanten oder angenommenen Flutungsziel geschrieben werden. Eine endgültige Aussage zum Flutungsziel und -zeitraum wird erst im Planfeststellungsverfahren getroffen.

- Das bisher angenommene Flutungsziel 2032 ist nicht automatisch gleichbedeutend mit einer Entlassung aus der Bergaufsicht und einer Badewasserqualität (vgl. S. 4). Aussagen zur Gewässerqualität können erst mit Vorliegen des limnologischen Gutachtens gemacht werden, welches in diesem Jahr bearbeitet wird. Das Wasser in beiden Teilbecken ist bei einem Wasserstand von ca. 84 m NHN mit einem pH-Wert von 3 bis 4 (Stand 2021) nach wie vor sauer (vgl. Aussage S. 18).
- Die Formulierung auf S. 18, dass der Harbker Mühlenbach mit Wasser aus dem Lappwaldsee gespeist werden soll, ist irreführend. Nicht der Mühlenbach soll gespeist werden, sondern ein Zwangswasserstand im Lappwaldsee (+103 oder +112,5 m NHN) macht die Ableitung von Überschussswasser nötig, das in den Vorfluter Harbker Mühlenbach abgeschlagen werden soll.
- Die Genehmigung der Gewässerherstellung Lappwaldsee wird sehr wahrscheinlich nicht schon 2024 vorliegen, wie auf S. 9 geschrieben steht. Ebenso werden "...Abschlusspläne der Bergbauträger für eine Nachnutzung bereits im Jahr 2022..." (vgl. S. 7) nicht abgegeben, wenn hiermit die Einreichung der Planfeststellungsunterlagen für die Gewässerherstellung gemeint ist (es handelt sich um einen gemeinsamen Antrag). Aufgrund der Alternativenprüfung und den damit erforderlichen Untersuchungen und Gutachten wird der Antrag erst nach 2022 eingereicht werden. Fortschreibungen zum Abschlussbetriebsplan des Tagebaus Wulfersdorf werden von der LMBV fortlaufend zur Zulassung eingereicht.
- Weitere inhaltliche Hinweise zur Begründung:

Abwägung

Auf den Seiten 4-6 der Begründung wird das Flutungsziel als voraussichtliche Annahme umformuliert.

An der Zielsetzung eines Badesees wird allerdings festgehalten.

Die „Speisung“ des Harbker Mühlenbaches wird korrigiert.

In der Begründung wird hinsichtlich der Vorlage der Genehmigungsunterlagen bereits die Formulierung „ab 2024“ verwendet. Eine Änderung ist daher nicht notwendig.

Eine Änderung der Festlegungen des B-Planes ist nicht erforderlich.

2

- Pkt. 1.2, Seite 5, Abs. 4: Es handelt sich um die Bundesstraße B 245 a (nicht B 245 b).
- Pkt. 2.5, Seite 15: Schreibfehler. Hier handelt es sich u. E. um Pkt. 2.8 (gleicher Fehler im Inhaltsverzeichnis).
- Pkt. 3.2.1.7, Seite 19: Dass das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" nicht betroffen ist, stellt einen Widerspruch zu Pkt. 2.6 (Grünes Band) und einen Widerspruch zur Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (Kulturdenkmale und archäologische Fundstellen) dar.
- Pkt. 3.2.2: Fehlt dieser Punkt in der numerischen Reihenfolge (Inhaltsverzeichnis/Textteil) wirklich oder ist es ein redaktioneller Fehler?

Für die weiteren Unterlagen ergeben sich noch folgende Hinweise:

- In der Planzeichnung zum Bebauungsplan sind die Flurstücke unvollständig und fragmentweise dargestellt.
- Für die in der Karte dargestellte Wasserfläche empfiehlt es sich, die angenommene Wasserhöhe einzutragen.

Abwägung

Die aufgeführten Änderungen werden in der Begründung korrigiert.

Die Kartengrundlage wird geprüft und ggf. geändert.

Die Höhe des Wasserstandes von 103 m über NN wird nachrichtlich auf der Karte ergänzt.

3

- Die durch verschiedene TöB mehrfach angesprochene Zonierung der Bergbaufolgelandschaft sollte sich in der Plankarte wiederfinden. Ebenso das unverzichtbare Wegesystem, welches schon Bestandteil des Masterplanes war.
- Da die Abarbeitungen der bergbaulichen Belange noch einen mittel- bzw. langfristigen Zeitraum in Anspruch nehmen, wird die Darstellung des Bergaufsichtsgeländes auf der niedersächsischen und sachsen-anhaltinischen Seite des Lappwaldsees vorgeschlagen (...diese Flächen sind bis auf weiteres eben nicht öffentlich nutzbar...).

Abwägung:

Eine Festlegung von Zonierungen und konkrete Ausweisungen entsprechen auch den Zielsetzungen des „Planungsverbandes Lappwaldsee“, da neben touristischen Angeboten auch ökologische Flora und Fauna Bereiche die Attraktivität des Standortes allgemein positiv beeinflussen. Allerdings möchte der Planungsverband den bergbaurechtlichen Verfahren zur Rekultivierung dieser Bereiche nicht vorgreifen, sondern wird diese aktiv begleiten und entsprechend den dann insgesamt erarbeiteten Grundlagen in entsprechenden B-Plan-Änderungsverfahren gezielt umsetzen.

Diese vorgeschalteten, gesetzlich vorgegebenen Verfahren sind im Einzelnen:

- **Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers**

sowie

- ab einem Uferstreifen von 10 m der Abschlussbetriebsplan für die noch unter Bergrecht stehenden Flächen

Hier werden unter Beteiligung aller relevanten Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger die Eingriffe bewertet und Zielsetzungen festgelegt, die durch den langen Zeitraum des Kohleabbaus durch die Unternehmen verursacht wurden.

Die in diesen Plänen erarbeiteten Festlegungen, die im Wesentlichen die notwendigen Erschließungen zur Pflege der entstehenden Landschaft sowie sinnvolle Nachnutzungen der Flächen – wirtschaftlich sowie ökologisch – in Abhängigkeit der Standsicherheit festlegen, haben Vorrang vor der Planungshoheit der Kommunen. Diese Ergebnisse sind entsprechend zu übernehmen. Der Planungsverband ist daher weder in der Position diese Aussagen vorher zu bestimmen noch Vorgaben zu erteilen.

Dass in diesen Plänen als Folge des Wasseranstieges eine Aufwertung der Bergbaufolgelandschaft – in allen Bereichen erfolgt – landschaftsgestalterisch sowie ökologisch ist durch die breite öffentlichen Beteiligung gewährleistet. Ein Indiz dafür sind die Folgeplanungen der Waldumwandlungen im Bereich Büddenstedt. Aber auch hier gilt, dass in den vorgelagerten Planverfahren diese Pläne noch immer nicht rechtskräftig festgesetzt wurden und jederzeit im Rahmen des Bergrechtes erneut geändert werden könnten.

Mit der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche werden im derzeitigen Planungsstadium die Entwicklung der o.g. Zielsetzungen weder eingeschränkt noch behindert. Da die öffentliche Grünfläche sich zudem noch an den künftigen planfestzustellenden vorgelagerten Bergrechtsverfahren zu orientieren hat, erübrigen sich auch Ersatz- oder Ausgleichsbetrachtungen. Eine öffentliche Grünfläche für Erholung lässt sich mit jeglichen künftigen Vorgaben – ob Biotop, extensive Landschaftsfläche, landwirtschaftliche Nutzung, Wald etc. vereinbaren. Gleichzeitig wird aber durch diese Ausweisung die öffentliche Nutzung durch die Gemeinden und damit eine öffentliche Zugänglichkeit des gesamten künftigen Seebereiches bereits jetzt gewährleistet.

Der Bebauungsplan trifft zudem keine rechtsverbindlichen Aussagen bezüglich der unter Bergaufsicht stehenden Flächen. Es handelt sich lediglich nur um einen aktuellen Sachstand dieses Sachverhaltes aus dem Aufstellungsjahr, der immer wieder angepasst werden müsste. Dies nachrichtliche Anpassung ist in einem derartigen Planverfahren generell nicht vorgesehen. Daher wird diese Darstellung nicht vorgenommen.

Die Festlegungen des B-Planes werden daher beibehalten

➔ Stellungnahme vom 18.10.21 LMBV

Bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 01 "Lappwaldsee" des Planungsverbandes Lappwaldsee

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu dem o. g. Bebauungsplan:

Bergrecht:

- Der Betrachtungsraum des Planungsverbandes umschließt nahe vollständig die Bergbauflächen innerhalb des Abschlussbetriebsplanes (ABP) „Tagebau Wulfersdorf“ der LMBV, zugelassen am 01.07.1993. Für alle Flächen innerhalb des Abschlussbetriebsplans besteht Bergaufsicht.
Bis zur Beendigung der bergrechtlichen Verantwortung ist zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen aus der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Gewässerherstellung jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die LMBV umgesetzt werden können. Aus dem Vorhaben dürfen sich keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben.
- Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Gemäß ABP wird ein naturnaher Landschaftssee mit begrenzter touristische Nachnutzung hergestellt. Aufgrund der derzeitigen Untersuchungen zur Festlegung einer Endwasserstandshöhe sind keine belastbaren Aussagen zum Sanierungszeitplan möglich.
- Die als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Bereiche sind größtenteils aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Sanierung für ein Betreten gesperrt. Eine öffentliche Nutzung vor Abschluss der Sanierungsarbeiten ist daher ausgeschlossen.

- Es ist außerdem ein Wasserrechtsverfahren notwendig. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wurde mit der Antragskonferenz im Dezember 2001 eingeleitet, die Antragseinreichung erfolgte im Dezember 2014 und eine ergänzende Antragskonferenz im Juli 2017 nach der behördlichen Aufforderung zur Überarbeitung der Unterlagen.
- Derzeit werden die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren Gewässerherstellung Lappwaldsee mit einem Zielwasserstand +103 m NHN überarbeitet. In diesem Rahmen erfolgt die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit alternativer Wasserspiegelhöhen durch die Antragsteller, noch vor Antragseinreichung.
Das prognostizierte Flutungsende 2032 bezieht sich auf den Wasserstand +103 m NHN unter der Randbedingung der Wassereinleitung/Flutung mit den benötigten Mengen. Änderungen oder Unterbrechungen in der Wassermengenbereitstellung verlängern die Flutung. Ein ggf. höherer Endwasserstand führt auch zu einem späteren Flutungsende. Inwieweit eine uneingeschränkte Nutzung der Wasserfläche mit Flutungsende möglich ist, muss im Wasserrechtsverfahren unter Berücksichtigung der bergrechtlichen Belange geklärt werden.
- Der Wasserstand im Restloch Helmstedt betrug Ende 2020 ca. +84 m NHN, der pH-Wert liegt bei 3. Die Untersuchung der Gewässergüte erfolgt aktuell nur durch die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG). Zur Wassergüte des Lappwaldsees sollte daher die MIBRAG angefragt werden.
- Des Weiteren findet noch die Wasserbaumaßnahme Gewässerfreilegung des verrohrten Anschnittes des Harbker Mühlenbaches bei Harbke mit naturnahen Ausbau des Gewässerverlaufs und Umverlegung durch den südlichen Kippen-einschnitt statt.
Der Gewässerausbau des Harbker Mühlenbaches im südlichen Teil kann erst nach Bestätigung des zukünftigen Endwasserspiegels im Lappwaldsee vorgenommen werden, da der Gewässerausbau die Art und die Sohlhöhe der Einleitstelle für die Überleitung des Überschusswassers aus dem Lappwaldsee (Pumpstation oder Ableiter) berücksichtigen muss.
- Außerdem sind eine Vielzahl an Filterbrunnen im Plangebiet vorhanden (siehe Anlagen). Weiterhin steht bei der LMBV noch eine Recherche zu nicht risskundigen Filterbrunnen aus. Alle Filterbrunnen sind noch nicht abschließend verwahrt, an der Geländeoberkante jedoch nicht mehr sichtbar.
Die Verwahrung/Sicherung der noch zu bearbeitenden Filterbrunnenstandorte ist zu gestatten und nicht zu behindern. Die Filterbrunnenstandorte sind in einem Radius von 10 m nicht zu be- bzw. überbauen. Eine Anfahrt mit schwerer Technik zu den Filterbrunnenstandorten muss gewährleistet werden.
- Zwecks jährlicher Ergänzung unseres Risswerkes des noch unter Bergaufsicht stehenden Geländes bitten wir um die Bereitstellung von Bestandsunterlagen nach Realisierung eventueller Baumaßnahmen. Bitte veranlassen Sie, dass uns die entsprechenden Vermessungsunterlagen in digitaler und analoger Form kostenfrei übergeben werden.

Geotechnik:

- Innerhalb des Plangebietes ist der Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden betroffen. Wir weisen darauf hin, dass im Übergangsbereich mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Das ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten. Infolge des Grundwasserwiederanstieges ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackungen zu rechnen.
Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass der Sachverhalt „Bauen auf Kippen“, hier insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhalten von Kippenböden, bei der Bauausführung zu beachten ist. Objektkonkrete Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.
- Für die Südwestböschung Hochkippe Wulfersdorf existiert aktuell ein geotechnischer Sperrbereich. Nach Umsetzung der aktuell laufenden Sanierungsarbeiten zur Herstellung der Dauerstandsicherheit wird dieser Sperrbereich in Abstimmung mit dem LAGB aufgehoben.
- Es werden Gutachten geplant. Aktuell werden vorbereitende Leistungen zur Erstellung eines Bodenmechanischen Abschlussgutachtens für das TRL Wulfersdorf realisiert. In diesem Gutachten sollen die zahlreich vorhandenen Standsicherheitsuntersuchungen zusammengefasst und bezogen auf den geplanten Endwasserspiegel, der noch im Rahmen des laufenden Wasserrechtsverfahrens definiert werden muss, die Standsicherheitsverhältnisse bewertet werden. Gemäß ABP wird bei den Standsicherheitsuntersuchungen das Nachnutzungsziel "naturnaher See mit begrenzter Naherholung" berücksichtigt.

Grundeigentum:

- Von der Planung ist teilweise Grundeigentum der LMBV mbH betroffen. Die LMBV ist teilweise Eigentümer und wirtschaftlicher Besitzer von Grund und Boden (hauptsächlich im Bereich des in der Gemarkung von Harbke gelegenen Tagebaus).
Für die reine Aufstellung eines Entwicklungskonzeptes bzw. B-Planes ist keine vertragliche Regelung erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Überplanung LMBV-eigener Flächen keine Kosten der LMBV in Rechnung gestellt werden.
- Die Planung ist derzeit noch sehr unkonkret, die geltenden Teilgebietsentwicklungspläne bzw. der Regionalentwicklungsplan sind entsprechend zu berücksichtigen bzw. anzupassen.

Der Sachverhalt befindet sich teilweise innerhalb eines Geltungsbereiches eines LMBV-Flurbereinigungsverfahrens. Das Verfahren ist zurzeit gestundet.

Bezeichnung des Flurbereinigungsverfahrens: Tgb. Wulfersdorf

Verfahrensnummer.: 20.1 611 - 26BOE107

Verfahrensführende Behörde ist: ALFF Mitte Sachsen-Anhalt

Grundwasser:

- Das Plangebiet liegt innerhalb des Bereiches der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Wulfersdorf und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem natürlichen, nachbergbaulichen Grundwasserwiederanstieg.
- Im Plangebiet befinden sich auch aktive Grundwassermessstellen (GWM), die im Rahmen des montanhydrologischen Monitorings auf deren Beschaffenheit beprobt werden. Hinsichtlich der Analytik wurden an diesen Grundwassermessstellen überwiegend saures Grundwasser und hohe Sulfatkonzentrationen beobachtet.
Die Bewertung der Betonaggressivität lag im Jahr 2021 bei XA1 (GWM 460) bis >XA3 (GWM 470, 471 und 474).
- Es sind eine Vielzahl von Grundwassermessstellen vorhanden (siehe Anlagen). Im Rahmen des montanhydrologischen Monitorings sind diese im Messnetzbetreiberplan integriert und daher zwingend zu erhalten. Darüber hinaus muss eine Zuwegung für Mess- und Beprobungszwecke erhalten bleiben. Ein Messstellenrückbau ist nicht vorgesehen. Ausnahme bilden die im Überflutungsbereich des Lappwaldsees befindlichen GWM, welche sukzessive entsprechend des fortschreitenden Seewasserspiegelanstiegs zurückgebaut werden.

Anlagen- und Leitungsbestand:

- Es sind markscheiderische Messpunkte zu beachten.
Die vorhandenen Höhenfestpunkte Nr. 951471A, 950009, 950008, 990015, 990014, 990017, 950001 sowie 952001 sind zwingend zu schützen und zu erhalten (siehe Anlagen).

Altbergbau:

- Es sind Braunkohlentiefbaubereiche vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Braunkohlentiefbaugruben (BTG) BTG „August Ferdinand II“ bei Harbke, BTG „Südanlage“ bei Harbke, BTG „August Ferdinand I“ bei Harbke und die BTG „Westanlage“ bei Harbke, zählen nach heutigem Stand zum Altbergbau ohne Rechtsnachfolger. Es befinden sich im Plangebiet mehrere Schachtstandorte und anderweitige untertägige Auffahrungen. Des Weiteren sind noch einige Mundlöcher vorhanden. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) und an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG).

Sonstiges:

- Seite 5 Pkt. 1.2 Abs. 4 Satz 2 betrifft die B 245 a (nicht b)
- Seite 7 Abs. 8 fehlt die geplante Höchstspannungsleitung "SüdOst-Link"
- Seite 16 Pkt. 3.2.1.7 kritisch zu prüfen; das sogenannte "Grüne Band" und die entsprechende Gesetzgebung dazu fehlt (dies hat Auswirkungen auf die Folgebetrachtungen)
- Seite 17 zu überprüfen; redaktionell fehlt Pkt. 3.2.2.

Abwägung:

Die Hinweise und Detailbeschreibungen haben keine Auswirkungen auf die Festlegungen „Öffentliche Grünfläche“ des B-Planes. Sie werden jedoch im Rahmen des weiteren Planverfahrens beachtet.

Die redaktionellen Änderungen unter dem Punkt Sonstiges werden in der Begründung entsprechend korrigiert.

Trink- und Abwasserverband Börde (18.01.2022)

zum oben genannten Vorhaben hat der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) keine Einwände. Wie verweisen hierbei auf unsere Stellungnahme vom 20.09.2021.

Die Kläranlage liegt im Planungsgebiet und steht unter Bestandsschutz, dies ist im Flurbereinigungsverfahren von 2019 festgeschrieben.

➔ **Stellungnahme vom 20.09.2021**

zum oben genannten Vorhaben hat der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) folgende Anmerkungen:

Der beiliegende digitale Planauszug im Maßstab 1:3.000 weist den zu beachtenden Leitungsbestand des TAV Börde aus.

Im B-Planbereich befindet sich unsere Kläranlage. Im Flächennutzungsplan von 2019 der Verwaltungsgemeinde Obere Aller ist der gesetzliche Bestandsschutz der Kläranlage Harbke festgeschrieben. Die Kläranlage gehört zur kritischen Infrastruktur, für den B-Plan ist das Gelände der Kläranlage von der öffentlichen Grünfläche (Naherholung) auszusparen. Eine Umverlegung der Kläranlage ist auszuschließen.

Für die weitere Auffüllung des Lappwaldsees sind Sicherungsmaßnahmen für die Kläranlage Harbke vorzusehen, um den gesetzlichen Bestandsschutz zu gewährleisten.

Am Rande des Plangebietes verläuft ein DN 200 PVCU Schmutzwasserkanal bei dem ein Schutzstreifen von 3 m beidseitig der Rohrachse einzuhalten ist. Der Ablauf der Kläranlage Harbke mündet in den Vorfluter Mühlenbach, für den Kanal ist ebenfalls ein Schutzstreifen von 3 m beidseitig der Rohrachse einzuhalten.

Im Bereich des 6,0 m breiten **Schutzstreifens** sind folgende **Einschränkungen** einzuhalten:

- Anpflanzungen nicht durchzuführen, die die Instandhaltung der Leitungen beeinträchtigen (z.B. Bäume, Hecken)
- die Fläche nur leicht zu befestigen (keine Betonierung, sondern z.B. Pflaster)
- keine Bauwerke darüber zu errichten
- keine Geländeänderungen ohne Zustimmung des Leitungsbetreibers vorzunehmen
- keine Schüttgüter oder Baustoffe lagern

Abwägung:

Die Kläranlage ist bereits im Flächennutzungsplan der VG Obere Aller als Grünfläche festgesetzt. In der Begründung wird folgende Erläuterung gegeben:

„Die Kläranlagen und Oxidationsteiche werden bis auf die Kläranlage Harbke im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Kläranlage Harbke befindet sich am Ufer des ab 2032 für Tourismus und Erholung vorgesehenen Lappwaldsees an zentraler Stelle südlich der Runstedter Straße. Eine Verfestigung des Standortes der Entsorgungsanlage wird nicht angestrebt, da dies dem Ziel der Entwicklung von Tourismus und Erholung in diesem Bereich widerspricht. Gleichwohl ist der gesetzliche Bestandsschutz der Kläranlage gewährleistet.“

Die Festlegungen des B-Planes werden daher beibehalten

Die weiteren Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Kommunalservice Landkreis Börde AöR (24.01.2022)

nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken.

Bitte beachten Sie bei der weitergehenden Planung die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten.

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen.

Des Weiteren bitte ich Sie, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung – AES (§ 19 – Standplätze, Transportweg u. sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten.

Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die o.g. Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Gebiet durch die Verbandsgemeinde Obere Aller erfolgen.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Deutsche Telekom Technik GmbH (31.01.2022)

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Eine Benachrichtigung nach Beschluß des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Um die Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren.

Abwägung:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung des B-Planes. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

Übersicht über alle beteiligten Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die eine Stellungnahme abgegeben haben

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Regionalverband Großraum Braunschweig Landkreis Helmstedt	Stellungnahme vom	08.02.2022
Staatliches Baumanagement Braunschweig Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Helmstedter Revier GmbH	Stellungnahme vom	10.03.2022
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel LGLN, Katasteramt Helmstedt	Stellungnahme vom	25.01.2022
Amt für Regionale Landesentwicklung Braunschweig LGLN RD Hameln – Hannover	Stellungnahme vom	23.12.2021
Kampfmittelbeseitigungsdienst Bundesanstalt für Immobilienaufgaben NFA Wolfenbüttel Forstamt Südniedersachsen Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Agentur für Arbeit Helmstedt Ev.-lt. Landeskirchenamt Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim		
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover	Stellungnahme vom	02.02.2022
Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien Region Nord	Stellungnahme vom	02.02.2022
LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	Stellungnahme vom	10.09.2021
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig	Stellungnahme vom	14.01.2022
Niedersächsisches Landvolk	Stellungnahme vom	02.02.2022
Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom	14.01.2022
Polizeiabschnitt Helmstedt Avacon Netz GmbH	Stellungnahme vom	12.01.2022
Purena GmbH	Stellungnahme vom	28.01.2022
Tennet TSO	Stellungnahme vom	02.02.2022
Feldmarks-Interessentschaft Helmstedt Landesverwaltungsamt Halle, Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung	Stellungnahme vom	07.03.2022
Ministerium für Landesentwicklung u. Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 24	Stellungnahme vom	
Ministerium für Infrastruktur und Digitales	Stellungnahme vom	15.03.2022
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Stellungnahme vom	27.01.2022
Landkreis Börde	Stellungnahme vom	08.02.2022
Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt	Stellungnahme vom	14.01.2022
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben	Stellungnahme vom	07.02.2022
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Stellungnahme vom	14.02.2022
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen- Anhalt	Stellungnahme vom	15.02.2022
Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt	Stellungnahme vom	03.03.2022
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Stellungnahme vom	22.12.2021
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Stellungnahme vom	17.01.2022

Landesverwaltungsamt Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Sachsen-Anhalt	Referat		
Landesverwaltungsamt Abwasser	Sachsen-Anhalt	Referat	Stellungnahme vom	16.02.2022
Landesverwaltungsamt Wasser	Sachsen-Anhalt	Referat	Stellungnahme vom	18.1.2022
TWM GmbH				
Lausitzer u. Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungs- gesellschaft mbH, Betrieb Mitteldeutschland			Stellungnahme vom	16.03.2022
Unterhaltungsverband „Großer Graben“				
Trink- und Abwasserverband Börde			Stellungnahme vom	21.01.2022
Kommunalservice Landkreis Börde AöR			Stellungnahme vom	24.01.2022
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik			Stellungnahme vom	31.01.2022
MDDSL				
GDMcom			Stellungnahme vom	05.01.2022 /28.01.2022
50 Hertz			Stellungnahme vom	24.01.2022
BVVG			Stellungnahme vom	02.03.2022
Landesstraßenbaubehörde S-A Regionalbereich Mtte			Stellungnahme vom	01.02.2022
			Stellungnahme vom	22.12.2021
Nachbargemeinden				
Samtgemeinde Nord-Elm				
Stadt Schöningen				
Stadt Königslutter				
Verbandsgemeinde Flechtingen				
Verbandsgemeinde Obere Aller			Stellungnahme vom	09.02.2022
Stadt Oebisfelde – Weferlingen				
Gemeinde Harbke				
Stadt Helmstedt				